



## **Amtsblatt der Westfälischen Hochschule**

**Ausgabe Nr. 13**

**13. Jahrgang**

**Gelsenkirchen, 07.03.2013**

**Inhalt:**

<b>1) Wahlbekanntmachung</b>	<b>174</b>
<b>2) Prüfungsordnung (H22) für die Studiengänge Angewandte Elektrotechnik (Abschluss Bachelor of Science) und Angewandte Elektrotechnik in kooperativer Form (Abschluss Bachelor of Science) an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen am Campus Bocholt und am Studienort Ahaus Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik</b>	<b>178</b>
<b>3) Prüfungsordnung (H22) für die Studiengänge Informatik.Softwaresysteme (Abschluss Bachelor of Science) und Informatik.Softwaresysteme in kooperativer Form (Abschluss Bachelor of Science) an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen am Campus Bocholt und am Studienort Ahaus Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik</b>	<b>212</b>



**Westfälische  
Hochschule**



**Westfälische  
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen  
University of Applied Sciences

## **Die Wahlleitung**

Gelsenkirchen, 07. März 2013

An die  
Mitglieder der Westfälischen Hochschule  
in den Dienstgebäuden

- Hochschulstandort Gelsenkirchen, Neidenburger Str. 10, Gelsenkirchen
- Hochschulstandort Gelsenkirchen, Neidenburger Str. 43, Gelsenkirchen
- Institut Arbeit und Technik, Munscheidstr. 14, Gelsenkirchen
- Institut für Innovationsmanagement, Buscheyplatz 13, Bochum
- Hochschulstandort Bocholt, Münsterstr. 265, Bocholt
- Studienort Ahaus, Parallelstr. 38, Ahaus
- Hochschulstandort Recklinghausen, August-Schmidt-Ring 10, Recklinghausen

## **Wahlbekanntmachung**

In der Anlage gebe ich die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge für die Nachwahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat Wirtschaftsrecht in der Gruppe der Professorinnen und Professoren bekannt.

Die Stimmabgabe erfolgt per Briefwahl bis zum

**27. März 2013.**

**Die Briefwahlunterlagen sind an die Wahlleitung oder an das Wahlbüro des Standortes Gelsenkirchen (Herr Sudholt; Standort Gelsenkirchen, Raum A3.UG.04) zu senden.**

## **Wichtig:**

### **Regelungen zur Stimmabgabe:**

Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines oder mehrerer vom Wahlvorstand ausgegebener Stimmzettel ausgeübt. Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

- a) die nicht auf einem von der Wahlleitung ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
- b) aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- c) die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
- d) auf denen keine Stimme abgegeben wurde (Wählerwille nicht erkennbar),
- e) auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der oder dem Wahlberechtigten zustehen.

### **Regelungen zum Wahlsystem (§ 18 Wahlordnung):**

Personalisierte Verhältniswahl findet statt, wenn je Wahl und Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.

Jede und jeder Wahlberechtigte hat für jede Wahl nur eine Stimme. Mit der Entscheidung für eine Kandidatin oder einen Kandidaten einer Liste wird auch die Liste insgesamt gewählt (§ 20 Abs. 7 Wahlordnung).

Mehrheitswahl findet statt, wenn je Wahl und Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder wenn nur eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Gruppe zu wählen ist.

Die oder der Wahlberechtigte hat je Wahl in einer Gruppe höchstens so viele Stimmen wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Es kann je Kandidatin oder Kandidat nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung; § 20 Abs. 8 Wahlordnung).



**Bekanntmachung der Wahlvorschläge  
für die Nachwahlen**

- I. zum Senat (Gruppe der Professorinnen und Professoren)
- II. zum Fachbereichsrat des Fachbereichs:
  - **Wirtschaftsrecht**

**Stimmenausählung**

Die öffentliche Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses findet statt am

**28.03.2013 (ab 09.00 Uhr)  
in Gelsenkirchen-Buer,  
Neidenburger Str. 43,  
Raum A3.UG.13 (Änderung kurzfristig möglich).**

# I. Senat

## Gruppe der Professorinnen und Professoren

Durch die Bestellung von Frau Prof. Dr. Ricarda Kampmann als internes Hochschulratsmitglied hat sich wegen der Inkompatibilität von Ämtern gem. § 10 Abs. 2 Hochschulgesetz (HG) ergeben, dass in der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Senat ein Sitz unbesetzt ist.

Gem. § 30 Abs. 2 der Wahlordnung muss in diesen Fällen eine Nachwahl durchgeführt werden.

Die gewählte Nachfolgerin bzw. der gewählte Nachfolger tritt ihr oder sein Wahlamt unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung an.

Gemäß § 30 Abs. 5 Wahlordnung (WahlO) bestimmt sich die Amtsperiode der oder des nachrückenden Gewählten nach der Amtszeit der rechtzeitig gewählten Mitglieder der Gruppe; die Amtszeit endet somit regulär am 29.02.2016.

Gemäß § 18 Abs. 3 der Wahlordnung findet eine Mehrheitswahl („Personenwahl“) statt, wenn nur eine Vertreterin bzw. ein Vertreter einer Gruppe zu wählen ist. Für die Wahl ist eine Wahlvorschlagsliste mit einer Kandidatin eingegangen:

### Liste 1:

1. Anke Simon (Fachbereich Wirtschaft/Gelsenkirchen)

Es greift die Sonderregelung des § 11 der Wahlordnung. Die vorgeschlagene Kandidatin gehört dem Gremium ohne Wahl an, wenn die gültigen Wahlvorschläge genauso viele oder weniger Kandidatinnen / Kandidaten enthalten, als der Mitgliedergruppe in dem Gremium Sitze zustehen.

# II. Fachbereichsrat Wirtschaftsrecht

## Gruppe der Professorinnen und Professoren (Mehrheitswahl)

Durch die Bestellung von Herrn Prof. Dr. Ralf Michael Marquardt als internes Hochschulratsmitglied hat sich wegen der Inkompatibilität von Ämtern gem. § 10 Abs. 2 Hochschulgesetz (HG) ergeben, dass in der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Fachbereichsrat Wirtschaftsrecht ein Sitz unbesetzt ist.

Gem. § 30 Abs. 2 der Wahlordnung muss in diesen Fällen eine Nachwahl durchgeführt werden.

Die gewählte Nachfolgerin bzw. der gewählte Nachfolger tritt ihr oder sein Wahlamt unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung an.

Gemäß § 30 Abs. 5 Wahlordnung (WahlO) bestimmt sich die Amtsperiode der oder des nachrückenden Gewählten nach der Amtszeit der rechtzeitig gewählten Mitglieder der Gruppe; die Amtszeit endet somit regulär am 29.02.2016.

Gemäß § 18 Abs. 3 der Wahlordnung findet eine Mehrheitswahl („Personenwahl“) statt, wenn nur eine Vertreterin bzw. ein Vertreter einer Gruppe zu wählen ist. Für die Wahl ist eine Wahlvorschlagsliste mit zwei Kandidatinnen / Kandidaten eingegangen:

### Liste 1:

1. Bernhard Müller-Jundt
2. Eva-Maria John

im Auftrag

gez.

**Frank Buchner**



**Prüfungsordnung (H22)  
für die Studiengänge**

**Angewandte Elektrotechnik  
(Abschluss Bachelor of Science)**

**und**

**Angewandte Elektrotechnik in kooperativer Form  
(Abschluss Bachelor of Science)**

an der  
Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen  
am Campus Bocholt und am Studienort Ahaus

Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18.12.2012 (GV.NRW. S. 672) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs "Wirtschaft und Informationstechnik" der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:



## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines .....	180
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung .....	180
§ 2 Zweck der Prüfung, Bachelorgrad, Ziele des Studiums .....	180
§ 3 Studienvoraussetzungen .....	180
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang .....	181
§ 5 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung .....	181
§ 6 Prüfungsausschuss .....	181
§ 7 Prüfer (Prüferin), Beisitzer (Beisitzerin) .....	183
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	183
§ 9 Einstufungsprüfung .....	184
§ 10 Gliederung des Studiums, Credits .....	185
II Modulprüfungen .....	185
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten .....	185
§ 12 Bestehen von Prüfungsleistungen, Ausgleichsmöglichkeiten .....	186
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen .....	186
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	187
§ 15 Zulassung zu den Prüfungen, Anmelde- und Abmeldeverfahren .....	188
§ 16 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen .....	189
§ 17 Durchführung von Prüfungen .....	190
§ 18 Klausur .....	191
§ 19 Mündliche Prüfung .....	191
§ 20 Vortrag .....	193
§ 21 Schriftliche Ausarbeitung .....	194
§ 22 Projektarbeit .....	195
III Prüfungsplan .....	195
§ 23 Modulprüfungen im Bachelorstudium .....	195
§ 24 Praxisphase .....	196
§ 25 Bachelorarbeit .....	197
§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit .....	197
§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit .....	198
§ 28 Abgabe und Benotung der Bachelorarbeit .....	199
IV. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zeugnis und Urkunde .....	200
§ 29 Ergebnis der Bachelorprüfung .....	200
§ 30 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde .....	200
§ 31 Diploma Supplement .....	201
§ 32 Zusatzmodule .....	201
V. Schlussbestimmungen .....	201
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung .....	201
§ 34 Zwischenzeugnisse, Notenspiegel, Notenbescheinigung .....	202
§ 35 Ungültigkeit von Prüfungen .....	202
§ 36 In-Kraft-Treten .....	203
Anlage 1: Umrechnungstabelle .....	204
Anlage 2: Studienverlaufsplan .....	205
Anlage 3: Pflichtmodule .....	209
Anlage 4: Wahlpflichtmodule .....	209
Anlage 5: Modul Schlüsselqualifikation .....	210
Anlage 6: Vorpraktikum .....	211



## ***I. Allgemeines***

### **§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums in den Studiengängen

- o „Angewandte Elektrotechnik“ und
- o „Angewandte Elektrotechnik in kooperativer Form“

jeweils mit den beiden Studienschwerpunkten

- o „Automation“ und
- o „Photonik“

im Fachbereich „Wirtschaft und Informationstechnik“ der „Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen“ am Campus Bocholt und am Studienort Ahaus.

Sie regelt gemäß §64 HG die Bachelorprüfung in diesen Studiengängen.

### **§ 2 Zweck der Prüfung, Bachelorgrad, Ziele des Studiums**

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang „Angewandte Elektrotechnik“ und im Studiengang „Angewandte Elektrotechnik in kooperativer Form“. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der (die) Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Kenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Studierenden durch Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme zu analysieren, mit den Methoden der Elektro- und Informationstechnik sowie der Informatik praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß §66 HG der Hochschulgrad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält den Namen des (kooperativen) Studiengangs: „Angewandte Elektrotechnik“.

### **§ 3 Studienvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in einen der Studiengänge sind:
  1. der Nachweis der Fachhochschulreife, der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebunden Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen gemäß §49 Abs. 4 HG als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung
  - 2a. für das Studium in nicht kooperativer Form der Nachweis eines Vorpraktikums von insgesamt sechs Wochen Dauer. Näheres ist in den Vorpraktikumsregeln, Anlage 6, beschrieben. Der Nachweis muss spätestens zum Beginn des dritten Fachsemesters vorgelegt werden
  - 2b. für das Studium in kooperativer Form ein Ausbildungs- oder Weiterbildungsvertrag mit dem kooperierenden Unternehmen/Betrieb. Ein Vorpraktikum ist nicht gefordert.
- (2) Erbringt ein eingeschriebener Student (eine eingeschriebene Studentin) in einem Studium in nicht kooperativer Form den Nachweis des Vorpraktikums gemäß Abs. 1 Nr. 2a nicht fristgerecht, dann kann von Amts wegen eine Exmatrikulation erfolgen, sofern vorab die Zustimmung des (der) Prüfungsausschussvorsitzenden hierzu schriftlich vorliegt. Bei zwei-





felhaften Situationen hinsichtlich Abs. 1 Nr. 2a und 2b entscheidet der (die) Prüfungsausschussvorsitzende.

## § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang „Angewandte Elektrotechnik“ beträgt drei Jahre (sechs Semester). Die Regelstudienzeit im Studiengang „Angewandte Elektrotechnik in kooperativer Form“ beträgt vier Jahre (acht Semester). Sie schließt eine von der Westfälischen Hochschule begleitete und betreute Praxisphase und die Bachelorarbeit ein.
- (2) Das Studienvolumen in den Bereichen Pflicht-, Wahlpflicht- und Schlüsselqualifikation zusammen beträgt je Studiensemester dreißig Credits. Insgesamt beträgt das Studienvolumen 180 Credits bei sechs Semestern Regelstudienzeit. Davon abweichend beträgt im kooperativen Studiengang das Studienvolumen in den Bereichen Pflicht-, Wahlpflicht- und Schlüsselqualifikation zusammen in den ersten vier Studiensemestern sechzig Credits.

## § 5 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der benoteten Bachelorarbeit.
- (2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im sechsten Semester bzw. im kooperativen Studiengang im achten Semester.
- (3) Das Prüfungsverfahren für Studierende und die Studienvoraussetzung „6 Wochen Vorpraktikum“ gem. § 3 Abs. 1 Punkt 2a sind so zu gestalten, dass
  1. die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit (§64 Abs. 2 Nr. 5 HG) oder dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BEEG) möglich ist
  2. die Belange Behinderter oder chronisch kranker Studierender berücksichtigt sind
  3. die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen möglich ist (§64 Abs. 2 Nr. 5 HG)
  4. das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen mit Ablauf des sechsten (für die kooperative Studienform mit Ablauf des achten) Semesters abgeschlossen werden kann.

## § 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus:
  1. vier Angehörigen der Gruppe der Professoren (Professorinnen) und
  2. einem (einer) Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter (Mitarbeiterinnen) und
  3. zwei Angehörigen der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter (Vertreterinnen) werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs „Wirtschaft und Informationstechnik“ gewählt. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter (Vertreterinnen) müssen dem Fachbereich „Wirtschaft und Informationstechnik“ angehören.

Für die unter Satz 2 Nr. 1 genannten Mitglieder werden insgesamt zwei weitere Professoren (Professorinnen) als Vertreter (Vertreterinnen) gewählt. Für das unter Satz 2 Nr. 2 genannte Mitglied wird insgesamt ein Vertreter (eine Vertreterin) aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter (Mitarbeiterinnen) gewählt. Für die unter Satz 2 Nr. 3 genannten Mitgliedern werden insgesamt zwei Vertreter (Vertreterinnen) aus der Gruppe der Studierenden gewählt.



Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 und ihrer Vertreter (Vertreterinnen) beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter (Vertreterinnen) beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Prüfungsausschuss wählt auf seiner konstituierenden Sitzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Vorsitzenden (die Vorsitzende) und dessen Stellvertreter (dessen Stellvertreterin, deren Stellvertreter, deren Stellvertreterin) aus der Gruppe der Professoren (Professorinnen).

Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus und steht kein weiterer Stellvertreter (keine weitere Stellvertreterin) mehr zur Verfügung, wird durch den Fachbereichsrat für das ausscheidende Mitglied und für die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden, insbesondere bei der Durchführung von Prüfungen. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung und des Studienprogramms.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Angelegenheiten von nicht grundlegender Bedeutung auf den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem (der) Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter (dessen Stellvertreterin, deren Stellvertreter, deren Stellvertreterin) mindestens zwei weitere Professoren (Professorinnen) sowie mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungsleitung hat der (die) Prüfungsausschussvorsitzende oder sein Stellvertreter (seine Stellvertreterin, ihr Stellvertreter, ihre Stellvertreterin).

Der Prüfungsausschuss gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Stellt der (die) Vorsitzende fest, dass der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig ist, so vertagt er (sie) die Sitzung und beruft den Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand (dieselben Gegenstände) ein. Der Prüfungsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des (der) Sitzungsleitenden.

Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei didaktisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüfern (Prüferinnen) und Beisitzern (Beisitzerinnen) nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen (alle Prüfungsformen nach § 16 Abs. 2) zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben. Die unter Abs. 1 Nr. 1 genannten Mitglieder haben das Recht, bei Prüfungseinsichten und bei der Festlegung der Bewertungen von mündlichen Prüfungen nach § 19 und Vorträgen nach § 20 zugegen zu sein.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter (Stellvertreterinnen) unterliegen der Amtsschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prü-



fungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses, insbesondere Widerspruchsbescheide, werden dem (der) Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Dem (Der) Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder per E-Mail zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.
- (7) Bei Schreiben per E-Mail sind der von der Hochschule eingerichtete E-Mailserver und die von der Hochschule vergebenen E-Mailadressen zu verwenden.

## **§ 7 Prüfer (Prüferin), Beisitzer (Beisitzerin)**

- (1) Für die Durchführung einer Prüfung werden von dem (der) Prüfungsausschussvorsitzenden je nach Erfordernis Erst-, Zweit- bzw. Drittprüfer (Erst-, Zweit- bzw. Drittprüferinnen) - im Nachfolgenden auch mit Prüfer (Prüferin) bezeichnet - und Beisitzer (Beisitzerin) bestellt. Die Bestellung wird protokolliert und zu den Akten genommen.

Zum Prüfer (Zur Prüferin) darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat. Ferner muss wenigstens einer der Prüfer (Prüferinnen), sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienggebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer (Zur Beisitzerin) darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer, sachkundige Beisitzerin).

Der (Die) Prüfungsausschussvorsitzende ist bei seinen (ihren) Bestellungen von Prüfern (Prüferinnen) und Beisitzer (Beisitzerinnen) unabhängig von Weisungen. Die Prüfer (Prüferinnen) sind in ihren Prüfungstätigkeiten unabhängig von Weisungen.

- (2) Der (Die) Prüfungsausschussvorsitzende sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer (Prüferinnen) für Modulprüfungen spätestens zu Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben werden. Das Nähere regelt ein Aushang vor dem Prüfungsamt.
- (3) Die Prüfer (Prüferinnen) und die Beisitzer (Beisitzerinnen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht bestandene oder erbrachte Leistungen (Studien- und Prüfungsleistungen), die in einem gleichen oder in Teilen identischen Studiengang bzw. in gleichen oder in Teilen identischen Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Als Studienzzeit ist jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms anzusehen, der beurteilt und für den Nachweise ausgestellt wurden und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt.
- (2) Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht bestandene oder erbrachte Leistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden von Amts wegen angerechnet. Es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. Studienzeiten und in diesem Zusammenhang



bestandene oder erbrachte Leistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der Studiengangsvariante im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung - orientiert an den jeweils erworbenen Kompetenzen - vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können angerechnet werden.
- (4) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von dem (der) Studierenden in deutscher Sprache beizustellen und einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und zu in diesem Zusammenhang bestandenen bzw. nicht bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind die entsprechende Prüfungsordnung, das Modulhandbuch mit allen Modulbeschreibungen sowie das individuelle „Transcript of Records“ in deutscher Sprache oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen. Im Zweifel oder bei Unklarheiten kann der (die) Prüfungsausschussvorsitzende den Studierenden (die Studierende) auffordern, ein Testat des (der) für das anzurechnende Modul verantwortlichen Professors (Professorin) in deutscher Sprache beizubringen.
- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen angerechnet, sind die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar, aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach Anlage 1 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Wenn technisch möglich, wird im Zeugnis kenntlich gemacht, dass diese Noten von einer anderen Hochschule vergeben wurden.
- (6) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 kann nur bis zu maximal 150 Credits erfolgen. Eine Bachelorarbeit kann nur dann angerechnet werden, wenn sie von einem Professor (einer Professorin) des Fachbereichs „Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen gemäß § 28 Abs. 2 als Erstprüfer (Erstprüferin) betreut und bewertet wurde.
- (7) Eine anzurechnende Studien- oder Prüfungsleistung muss mindestens die Anzahl der Credits der angerechneten Studienleistung oder Prüfungsleistung aufweisen.
- (8) Zuständig für Anrechnungen nach Abs. 1 bis 7 ist der (die) Prüfungsausschussvorsitzende bzw. in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind in Zweifelsfällen Professoren (Professorinnen) als Vertreter (Vertreterinnen) des betreffenden Faches zu hören.

## **§ 9 Einstufungsprüfung**

- (1) Studienbewerber (Studienbewerberinnen) mit einer Studienvoraussetzung gemäß § 3, die die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von §49 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Bachelorstudiengangs aufzunehmen, soweit dem nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegen stehen.



- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erstellt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die „Einstufungsprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Für die Bestellung der Prüfer (Prüferinnen) und die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten § 7 und § 11.

## **§ 10 Gliederung des Studiums, Credits**

- (1) Es kommt das European Credit Transfer System (ECTS) zur Anwendung. Es werden entsprechend diesem System Credits (Leistungspunkte) für erfolgreich absolvierte Module (Lerneinheiten) vergeben. 1 Credit steht für 30 Arbeitsstunden. Zu den Arbeitsstunden zählen zusätzlich zu der Kontaktzeit (Summe aller Semesterwochenstunden in einem Semester) in den Veranstaltungen an der Hochschule die Arbeitszeiten der Vor- und Nachbereitungen. Zum erfolgreichen Studium müssen insgesamt 180 Credits erworben werden, vgl. § 23 dieser Prüfungsordnung.
- (2) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann, und das zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt.
- (3) Der Erwerb von Credits erfolgt gemäß Anlage 2 bis 5 durch:
  - o die Vergabe eines unbenoteten Teilnahmenachweises nach aktiver Teilnahme
  - o den erfolgreichen Abschluss eines Moduls (Modulprüfung) nach § 12 Abs. 1
  - o die anerkannte Praxisphase
  - o die erfolgreich abgeschlossene Bachelorarbeit.

## ***II Modulprüfungen***

### **§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten**

- (1) Sofern in Abs. 7 und in den Anlagen 3 bis 5 nichts anderes bestimmt, wird ein Modul bzw. die zugehörige Lehrveranstaltung durch eine Modulprüfung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 abgeschlossen.  
Innerhalb einer Lehrveranstaltung können Teilprüfungsleistungen veranstaltungsbegleitend zu erbringen sein. Eine Teilprüfungsleistung liegt vor, wenn in der Lehrveranstaltung mehrere Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 2 zu absolvieren sind.
- (2) Benotungen für Module und die Bachelorprüfung werden gemäß Anlage 1 in Form von Zehntelnoten und Basisnoten angegeben. Für die Benotung der Modulprüfungen sind die deutschen Basisnoten (Zahlen) und Notenbezeichnungen (Text) wie folgt zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Benotung kann der Bereich zwischen den Basisnoten 1 und 4 in Zehntel (Zehntelnoten) nach Anlage 1 unterteilt werden. Die Zuordnung von Notenbezeichnungen kann gemäß Anlage 1 ermittelt werden.



Die Bewertung für jede einzelne Prüfungsleistung wird von dem jeweiligen Prüfer (der jeweiligen Prüferin) festgesetzt.

- (3) Sind mehrere Prüfer (Prüferinnen) an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht gem. § 18 bis § 22 etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Der Mittelwert wird mit einer Dezimalstelle angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für Hochschulwechsler (Hochschulwechslerinnen) oder Studiengangswechsler (Studiengangswechslerinnen), die aus dem (kooperativen) Studiengang „Angewandte Elektrotechnik“ heraus wechseln möchten, werden die Bewertungen bestandener Modulprüfungen gemäß Anlage 1 in Zehntelnoten und Notenbezeichnungen ausgewiesen. Eine nicht bestandene Modulprüfung wird entsprechend Abs. 6 bescheinigt. Ist die nicht bestandene Modulprüfung nach der Prüfungsordnung noch ausgleichbar, dann wird diese Ausgleichsmöglichkeit bescheinigt.
- (5) Für nach § 8 anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten direkt übernommen oder gemäß Tabelle Anhang 1 gewandelt.
- (6) Bei einer rechnerischen Zehntelnote über 4,0 wird die Note 5,0 und die Notenbezeichnung „nicht ausreichend“ vergeben.
- (7) Die Praxisphase wird nicht benotet.

## **§ 12 Bestehen von Prüfungsleistungen, Ausgleichsmöglichkeiten**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn der (die) Studierende zur Modulprüfung gemäß § 15 zugelassen war und die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist. Die zum Modul zugehörigen Credits werden gemäß § 10 Abs. 3 vergeben.
- (2) Bei den Pflicht-, Wahlpflicht- und Schlüsselqualifikationsmodulen gemäß Anlagen 3 bis 5 müssen alle Modulprüfungen bestanden sein. Sie sind nicht ausgleichbar, es sei denn, es ist im Nachfolgenden etwas anderes festgelegt.
- (3) Wird von einem Prüfer (einer Prüferin) die Leistung eines Studierenden (einer Studierenden) in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht ausreichend“ (5,0) benotet, dann ist durch einen (eine) nach § 7 Abs. 1 bestellten Zweitprüfer (Zweitprüferin) die vollständige Prüfungsleistung unabhängig zu bewerten bzw. zu benoten. Das Nähere ist für die Prüfungsform Klausur in § 18 Abs. 4, mündliche Prüfung in § 19 Abs. 6, Vortrag in § 20 Abs. 6 und schriftliche Ausarbeitung in § 21 Abs. 4 geregelt. Ergibt sich die nach § 11 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 11 Abs. 6 bestimmte Gesamtnote zu „nicht ausreichend“ (5,0), und ist dieses Modul nicht gemäß Abs. 4 und 5 ausgleichbar, so erfolgt die Exmatrikulation des (der) Studierenden.
- (4) Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 4 können durch andere Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 4 ersetzt werden.
- (5) Endgültig nicht bestandene Schlüsselqualifikationsmodule gemäß Anlage 5 können durch andere Schlüsselqualifikationsmodule gemäß Anlage 5 ersetzt werden.

## **§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Jede Modulprüfung darf bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden. Module, welche entsprechend Anlage 3 und 5 mit einem unbenoteten Teilnahmenachweis abgeschlossen werden, oder unbenotete Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Praktika entsprechend Anlage 3) können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Die nicht bestandene Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden.



(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modul - oder Teilprüfung ist unzulässig.

## **§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung oder eine (veranstaltungsbegleitende) Teilprüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit null Prozentpunkten bewertet, wenn der (die) Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er (sie) nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Ausarbeitung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem (der) Prüfungsausschussvorsitzenden innerhalb von drei Tagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (3) Bei Krankheit des (der) Studierenden kann durch den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) die Vorlage eines ärztlichen Attestes mit Darstellung der medizinischen Befundtatsachen gefordert werden. In begründeten Situationen, wie z.B. besonders häufige Krankmeldungen vor Prüfungen oder Rücktritt nach Beginn der Prüfung, kann durch den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zusätzlich ein amtsärztliches Attest mit Darstellung der medizinischen Befundtatsachen gefordert werden.
- (4) Ein durch den Studierenden (die Studierende) zur Glaubhaftmachung beigelegtes ärztliches Attest muss auf einer ärztlichen Diagnose am Prüfungstag basieren und die am Prüfungstag vorhandenen medizinischen Befundtatsachen enthalten. Die Entscheidung über die Anerkennung der Begründung für den Rücktritt von der Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende). Bei Nichtanerkennung der Gründe wird dies dem (der) Studierenden schriftlich durch das Prüfungsamt oder durch den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) mitgeteilt.

Bei anerkanntem Rücktritt nach Beginn der Prüfung gilt diese Prüfung als nicht angemeldet. Die Übernahme von Prüfungsleistungen hieraus in nachfolgende Prüfungen ist nicht möglich.

- (5) Versucht der (die) Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die gesamte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von dem jeweiligen Prüfer (der jeweiligen Prüferin) oder dem (der) Aufsichtsführenden zu protokollieren, das Protokoll ist zu den Prüfungsunterlagen hinzu zufügen und gemäß § 33 Abs. 3 zu archivieren.

Hat ein Studierender (eine Studierende) bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst bei der Korrektur durch den Prüfer (die Prüferin) erkannt, wird die gesamte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von dem Prüfer (der Prüferin) zu protokollieren, das Protokoll ist zu den Prüfungsunterlagen hinzu zufügen und gemäß § 33 Abs. 3 zu archivieren.

Ein Studierender, der (Eine Studierende, die) den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem (der) jeweiligen Prüfer (Prüferin) oder dem (der) Aufsichtsführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die gesamte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Abmahnung und die Gründe für den Ausschluss sind zu protokollieren, das Protokoll ist zu den Prüfungsunterlagen hinzu zufügen und gemäß § 33 Abs. 3 zu archivieren.

- (6) Die Teilnahme an einer Prüfung ohne Zulassung ist gemäß § 17 Abs. 5 nicht möglich. Die bei einer Prüfung ohne Zulassung erbrachten Prüfungsleistungen werden von Amts wegen



nicht anerkannt. Es werden keine Note und keine Credits vergeben. Die Übernahme von Prüfungsleistungen hieraus in nachfolgende Prüfungen ist nicht möglich.

Es liegt in der Verantwortung des (der) Studierenden, sich vor Beginn der Prüfung gemäß § 15 Abs. 4 Klarheit über seine (ihre) Zulassung zu verschaffen.

- (7) Der (Die) Studierende kann (a) bei einer Entscheidung nach Abs. 5 Satz 1 oder 3 innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Tag der Prüfung und (b) bei einer Entscheidung nach Abs. 5 Satz 6 innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der Note durch den Prüfer (die Prüferin) durch schriftliche Eingabe an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem (der) Studierenden zeitnah schriftlich mitgeteilt und begründet. Die Schreiben werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (8) Werden vom Prüfungsausschuss Entscheidungen des Prüfers (der Prüferin) nach Abs. 5 Satz 1 oder 3 nach einer Überprüfung aufgehoben, dann kann der (die) Studierende die Prüfung nur als Ganzes wiederholen. Die Übernahme von bereits erbrachten Prüfungsleistungen in diese Wiederholungsprüfung ist nicht möglich.

## **§ 15 Zulassung zu den Prüfungen, Anmelde- und Abmeldeverfahren**

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden:
- wer eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 besitzt oder die Einstufungsprüfung gemäß § 9 bestanden hat und
  - an der "Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen" eingeschrieben ist und
  - die in den Anlagen 3, 4 und 5 festgelegten Vorbedingungen erfüllt.
- (2) Anträge auf Zulassung zu Prüfungen und Teilprüfungen nach § 16 Abs. 1 und 2 bzw. nach § 18 bis § 22 an den nach § 17 festgelegten Prüfungsterminen, auf Zulassung zu veranstaltungsbegleitenden Teilprüfungsleistungen und auf Ausstellung von unbenoteten Teilnahmenachweisen gemäß Anlagen 2 bis 5 sind innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldephase über das von der Hochschule eingerichtete elektronische Anmeldesystem an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zu richten. Anträge können für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes stattfinden. Das Nähere regelt ein Aushang vor dem Prüfungsamt.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung, sofern beim Prüfungsamt keine diesbezüglichen Unterlagen vorliegen
  3. eine Erklärung darüber, ob und bei welchen mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern (Zuhörerinnen) zugestimmt wird. Ohne diese Erklärung sind keine Zuhörer (Zuhörerinnen) zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen.

Ist es einem (einer) Studierenden nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der (die) Prüfungsausschussvorsitzende gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (4) Über die Zulassung und Abmeldung entscheidet der (die) Prüfungsausschussvorsitzende, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin über das von der Hochschule eingerichtete





elektronische Anmeldesystem bekannt gegeben. Das Nähere regelt ein Aushang vor dem Prüfungsamt.

- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
  3. eine erforderliche Vorleistung (z.B. die Teilnahme an einem Praktikum) nicht vorliegt oder
  4. der (die) Studierende eine entsprechende Modulprüfung im gleichen Studiengang gemäß § 12 Abs. 3 endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Studierende können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Versuche schriftlich bei dem (der) Prüfungsausschussvorsitzenden über das von der Hochschule eingerichtete elektronische Anmeldesystem von der betreffenden Modulprüfung abmelden. Nach Ablauf dieser Frist kann der (die) betreffende Studierende sich nur noch schriftlich abmelden, wenn er (sie) nachweist, dass er (sie) das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die schriftliche Abmeldung ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zu richten. Der (Die) Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet, ob die Begründung anerkannt wird. Das Nähere regelt ein Aushang vor dem Prüfungsamt.

## § 16 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

- (1) Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfung oder aus mehreren Teilprüfungen. In einer Prüfung wird eine Prüfungsleistung erbracht, in einer Teilprüfung wird eine Teilprüfungsleistung erbracht. Innerhalb einer Lehrveranstaltung können Teilprüfungsleistungen veranstaltungsbegleitend zu erbringen sein. In der Prüfung (den Teilprüfungen) soll festgestellt werden, dass der (die) Studierende Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Eine Prüfungsleistung oder eine Teilprüfungsleistung wird in einer der vier nachfolgenden Prüfungsformen erbracht:
- |                              |             |      |
|------------------------------|-------------|------|
| 1. Klausur                   | gemäß § 18  | oder |
| 2. mündliche Prüfung         | gemäß § 19  | oder |
| 3. Vortrag                   | gemäß § 20  | oder |
| 4. schriftliche Ausarbeitung | gemäß § 21. |      |

Eine veranstaltungsbegleitende Teilprüfungsleistung wird in einer der zwei nachfolgenden Prüfungsformen erbracht:

- |                              |             |      |
|------------------------------|-------------|------|
| a) Vortrag                   | gemäß § 20  | oder |
| b) schriftliche Ausarbeitung | gemäß § 21. |      |

Der Prüfer (Die Prüferin) legt in den ersten zwei Vorlesungswochen eines Studiensemesters die zu erbringende Prüfungsleistung (erbringenden Teilprüfungsleistungen), die Prüfungsform (die Prüfungsformen der (veranstaltungsbegleitenden) Teilprüfungsleistungen), die Gewichtung der (veranstaltungsbegleitenden) Teilprüfungsleistungen und die jeweils zulässigen Hilfsmittel für alle Studierenden einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Der Aushang ist Teil der Prüfungsunterlagen und entsprechend § 33 Abs. 3 zu archivieren. Erfolgen vom Prüfer (von der Prüferin) keine Festlegungen nach Satz 3 und 4, dann wird die Modulprüfung im nächsten Prüfungszeitraum als eine Prüfung in der Prüfungsform einer Klausur gemäß § 18 durchgeführt.

- (3) Prüfungen und Teilprüfungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 finden grundsätzlich in mindestens einem der beiden unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeit-



räume statt. Zusätzlich wird mindestens ein weiterer Prüfungstermin im Studienjahr festgelegt.

- (4) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 9 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG ersetzt werden.
- (5) Sind mehr als die erforderliche Anzahl der Modulprüfungen im Wahlpflicht- oder Schlüsselqualifikationsbereich mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden worden, ist durch den Studierenden (die Studierende) spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben, welche dieser Modulnoten zur Bildung der Gesamtnote verwendet werden sollen. Falls keine ausdrückliche Benennung erfolgt, werden die jeweils besten Noten verwendet. Bei gleichen Noten erfolgt die Modulauswahl durch das Prüfungsamt.

## **§ 17 Durchführung von Prüfungen**

- (1) Prüfungen und Teilprüfungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 liegen innerhalb von Prüfungszeiträumen, die in der Regel hochschulweit festgesetzt und zu Semesterbeginn oder zum Ende des vorangegangenen Semesters bekannt gegeben werden.
- (2) Prüfungstermine werden den Studierenden zu Beginn der Anmeldephase, spätestens zwei Wochen vor den betreffenden Prüfungen, über das von der Hochschule eingerichtete elektronische Anmeldesystem bekannt gegeben. Das Nähere regelt ein Aushang vor dem Prüfungsamt. Die Bekanntmachung der Prüfungsform regelt § 16 Abs. 2.
- (3) Die während der Anmeldephase bekanntgegebenen Prüfungstermine sind verbindlich. Nachträgliche Änderungen hierzu bedürfen der Zustimmung des (der) Prüfungsausschussvorsitzenden und werden über das von der Hochschule eingerichtete elektronische Anmeldesystem bekannt gegeben.
- (4) Ein Studierender (Eine Studierende) hat sich auf Verlangen des Prüfers (der Prüferin) oder des (der) Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (5) Ein Studierender (Eine Studierende) kann sich der Modulprüfung oder den (veranstaltungsbegleitenden) Teilprüfungen einer Modulprüfung nur dann unterziehen, wenn jeweils zu Beginn einer Klausur (§ 18), zu Beginn einer mündlichen Prüfung (§ 19) oder zu Beginn eines Vortrages (§ 20) die Zulassung durch das Prüfungsamt dem Prüfer (der Prüferin) schriftlich vorliegt (z.B. Prüfungsliste oder Verfahren nach § 15 Abs. 4). Die rechtswirksame Annahme bzw. Abnahme einer schriftlichen Ausarbeitung (§ 21) durch den Prüfer (die Prüferin) ist nur dann möglich, wenn zuvor die Zulassung des (der) Studierenden zur Prüfung durch das Prüfungsamt schriftlich vorliegt (z.B. Prüfungsliste oder Verfahren nach § 15 Abs. 4).
- (6) Entsprechend § 5 sind die Prüfungsbedingungen so zu gestalten, dass Behinderte nicht benachteiligt werden.
- (7) Macht der (die) Studierende mittels eines formlosen, rechtzeitigen Antrags vorab durch z.B. ein ärztliches Attest bzw. Zeugnis, welches die medizinischen Befundtatsachen enthält, oder auf andere Weise schriftlich glaubhaft, dass er (sie) z.B. wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der (die) Prüfungsausschussvorsitzende gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (8) Alle Prüfungsunterlagen werden entsprechend § 33 Abs. 3 archiviert.



## § 18 Klausur

- (1) Eine Klausur ist eine Prüfungsleistung, die in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln schriftlich oder am Rechner durchgeführt wird.
- (2) Eine Klausur findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.  
Über die Zulassung von Hilfsmitteln während der Klausur entscheidet der Prüfer (die Prüferin). Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln gilt § 16 Abs. 2.
- (3) Die Aufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von einem verantwortlichen (Erst-) Prüfer (einer verantwortlichen (Erst-) Prüferin) gestellt und bewertet.

In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, können die Aufgaben auch von mehreren Prüfern (Prüferinnen) gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer (Prüferinnen) die Gewichtung der Anteile vor Beginn des Studienseesters gemeinsam fest und geben dies den Studierenden entsprechend § 16 Abs. 2 bekannt. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung bewertet jeder Prüfer (jede Prüferin) die gesamte Klausurarbeit. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten und Anwendung von § 11 Abs. 6. Der Mittelwert wird mit einer Dezimalstelle angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass ein Prüfer (eine Prüferin) nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem (ihrem) Fachgebiet entspricht. Die Gesamtnote ergibt sich dann aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten und Anwendung von § 11 Abs. 6. Der Mittelwert wird mit einer Dezimalstelle angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Stellt eine Klausur die letzte und damit eine nicht mehr wiederholbare Prüfungsleistung des (der) Studierenden für das zugehörige Modul dar und wird die Klausurarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) benotet (Teilnote 1), dann ist durch einen nach § 7 Abs. 1 bestellten Zweitprüfer (eine nach § 7 Abs. 1 bestellte Zweitprüferin) die vollständige Prüfungsleistung des (der) Studierenden unabhängig zu bewerten und zu benoten (Teilnote 2). Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Teilnoten 1 und 2 und Anwendung von § 11 Abs. 6. Der Mittelwert wird mit einer Dezimalstelle angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Bewertung einer Klausurarbeit wird dem (der) Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin über das von der Hochschule eingerichtete elektronische Anmeldesystem mitgeteilt. Der Dekan (Die Dekanin) kann die Bewertungsfrist auf minimal zwei Wochen verkürzen, falls die Bewertung als Nachweis für andere Prüfungen erforderlich ist.

## § 19 Mündliche Prüfung

- (1) Eine mündliche Prüfung ist eine mündliche Befragung in begrenzter Zeit.  
Sie kann als Gruppenprüfung stattfinden, wenn es sich bei jedem (jeder) Studierenden der Gruppe um eine noch wiederholbare Prüfungsleistung für das Modul handelt. Eine letzte, und damit nicht mehr wiederholbare Prüfungsleistung für das Modul muss immer als Einzelprüfung abgelegt werden.
- (2) Die Prüfungszeit beträgt mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. Bei Gruppenprüfungen gelten diese Zeiten jeweils für jeden Studierenden (jede Studierende).



- (3) Die mündliche Prüfung wird in der Regel vor einem verantwortlichen (Erst-) Prüfer (einer verantwortlichen (Erst-) Prüferin) in Gegenwart eines nach § 7 Abs. 1 bestellten, sachkundigen Beisitzers (einer nach § 7 Abs. 1 bestellten, sachkundigen Beisitzerin) abgelegt. Vor der abschließenden Bewertung hat der Prüfer (die Prüferin) den Beisitzer (die Beisitzerin) zu hören.
- (4) In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer mündlichen Prüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann eine mündliche Prüfung vor mehreren Prüfern (Prüferinnen) abgelegt werden. In diesem Fall legen die Prüfer (Prüferinnen) die Gewichtung der Anteile und den Erstprüfer (die Erstprüferin) vor Beginn des Studiensemesters gemeinsam fest und geben dies den Studierenden entsprechend § 16 Abs. 2 bekannt. Dem Erstprüfer obliegen hierbei die Detailorganisation und die Leitung der mündlichen Prüfung. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung bewertet jeder Prüfer (jede Prüferin) die gesamte Prüfungsleistung des (der) Studierenden. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten und Anwendung von § 11 Abs. 6. Der Mittelwert wird mit einer Dezimalstelle angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Abweichend von Abs. 4 kann der Prüfungsausschuss (wegen der Besonderheit eines Fachgebiets) bestimmen, dass ein Prüfer (eine Prüferin) nur den Teil der Prüfungsleistung beurteilt, der seinem (ihrem) Fachgebiet entspricht. Die Gesamtnote ergibt sich dann aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten und Anwendung von § 11 Abs. 6. Der Mittelwert wird mit einer Dezimalstelle angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Diese Vorgehensweise ist nur möglich, wenn es sich für den Studierenden (die Studierende) um eine wiederholbare Prüfungsleistung handelt.
- (6) Stellt die mündliche Prüfung die letzte und damit eine nicht mehr wiederholbare Prüfungsleistung des (der) Studierenden für das zugehörige Modul dar, dann gilt immer wie folgt:
  - Prüfung nach Abs. 3:  
die mündliche Prüfung muss gemeinsam vor dem Erstprüfer und vor einem nach § 7 Abs. 1 bestellten, weiteren Zweitprüfer (einer nach § 7 Abs. 1 bestellten, weiteren Zweitprüferin) abgelegt werden. Die Bestellung eines Beisitzers (einer Beisitzerin) kann entfallen.  
Erst- und Zweitprüfer prüfen gemeinsam und bewerten und benoten unabhängig voneinander die vollständige Prüfungsleistung des (der) Studierenden. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten und Anwendung von § 11 Abs. 6. Der Mittelwert wird mit einer Dezimalstelle angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen
  - Prüfungen nach Abs. 4:  
die Bestellung eines weiteren, zusätzlichen Zweitprüfers kann entfallen. Prüfung, Bewertung und Benotung erfolgen nach Abs. 4.
  - Vorgehensweisen nach Abs. 5 sind nicht möglich.
- (7) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer (Zuhörerinnen) zugelassen, sofern der (die) Studierende gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 vorab zugestimmt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- (8) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen, sind von einem Prüfer (einer Prüferin) oder dem Beisitzer (der Beisitzerin) in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von allen Prüfern (Prüferinnen) und dem Beisitzer (der Beisitzerin) gegenzuzeichnen und entsprechend § 33 Abs. 3 zu archivieren.



- (9) In einer Gruppenprüfung muss jedem (jeder) Studierenden ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sein (ihr) Wissen darzustellen. Die Bewertung erfolgt individuell für jeden Studierenden (jede Studierende).
- (10) Das Ergebnis der Prüfung ist dem (der) Studierenden noch am gleichen Tag bekannt zu geben.

## § 20 Vortrag

- (1) Ein Vortrag besteht aus einer eigenständig erarbeiteten mündlichen Präsentation mit anschließender Diskussion. Der (Die) Studierende weist dabei nach, dass er (sie) in begrenzter Zeit eine fachliche Thematik verständlich präsentieren und Nachfragen sicher beantworten kann.

Die (Vortrags-) Prüfung kann als Gruppenprüfung stattfinden, wenn es sich bei jedem (jeder) Studierenden der Gruppe um eine noch wiederholbare Prüfungsleistung für das Modul handelt. Eine letzte, und damit nicht mehr wiederholbare Prüfungsleistung für das Modul muss immer als Einzelprüfung abgelegt werden.

- (2) Die Prüfungszeit für Vortrag und Diskussion zusammen beträgt insgesamt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen gelten diese Zeiten jeweils für jeden Studierenden (jede Studierende).
- (3) Die (Vortrags-) Prüfung wird in der Regel vor einem verantwortlichen (Erst-) Prüfer (einer verantwortlichen (Erst-) Prüferin) und in Gegenwart eines nach § 7 Abs. 1 bestellten, sachkundigen Beisitzers (einer nach § 7 Abs. 1 bestellten, sachkundigen Beisitzerin) abgelegt. Vor der abschließenden Bewertung hat der Prüfer (die Prüferin) den Beisitzer (die Beisitzerin) zu hören.
- (4) In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Vortrag mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann ein Vortrag vor mehreren Prüfern (Prüferinnen) abgelegt werden. In diesem Fall legen die Prüfer (Prüferinnen) die Gewichtung der Anteile und den Erstprüfer (die Erstprüferin) vor Beginn des Studienseesters gemeinsam fest und geben dies den Studierenden entsprechend § 16 Abs. 2 bekannt. Dem Erstprüfer obliegen hierbei die Detailorganisation und die Leitung der (Vortrags-) Prüfung. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung bewertet jeder Prüfer (jede Prüferin) die gesamte Prüfungsleistung des (der) Studierenden. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten und Anwendung von § 11 Abs. 6. Der Mittelwert wird mit einer Dezimalstelle angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass ein Prüfer (eine Prüferin) nur den Teil der Prüfungsleistung beurteilt, der seinem (ihrem) Fachgebiet entspricht. Die Gesamtnote ergibt sich dann aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten und Anwendung von § 11 Abs. 6. Der Mittelwert wird mit einer Dezimalstelle angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Diese Vorgehensweise ist nur möglich, wenn es sich für den Studierenden (die Studierende) um eine wiederholbare Prüfungsleistung handelt.
- (6) Stellt die (Vortrags-) Prüfung für das zugehörige Modul die letzte und damit eine nicht mehr wiederholbare Prüfungsleistung des (der) Studierenden dar, dann gilt immer wie folgt:
  - o Prüfung nach Abs. 3:  
die (Vortrags-) Prüfung muss gemeinsam vor dem Erstprüfer und vor einem nach § 7 Abs. 1 bestellten, weiteren Zweitprüfer (einer nach § 7 Abs. 1 bestellten, weiteren Zweitprüferin) abgelegt werden. Die Bestellung eines Beisitzers (einer Beisitzerin) kann entfallen.



Erst- und Zweitprüfer prüfen gemeinsam und bewerten und benoten unabhängig voneinander die vollständige Prüfungsleistung des (der) Studierenden. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten und Anwendung von § 11 Abs. 6. Der Mittelwert wird mit einer Dezimalstelle angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen

- Prüfungen nach Abs. 4:
  - die Bestellung eines weiteren, zusätzlichen Zweitprüfers kann entfallen. Prüfung, Bewertung und Benotung erfolgen nach Abs. 4
  - Vorgehensweisen nach Abs. 5 sind nicht möglich.
- (7) Andere Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer (Zuhörerinnen) zugelassen, sofern der (die) sich der Prüfung unterziehende Studierende gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 vorab zugestimmt hat. Die Zulassung als Zuhörer (Zuhörerin) erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (8) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen, sind von einem Prüfer (einer Prüferin) oder dem Beisitzer (der Beisitzerin) in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von allen Prüfern (Prüferinnen) und dem Beisitzer (der Beisitzerin) gegenzuzeichnen und entsprechend § 33 Abs. 3 zu archivieren.
- (9) In einer Gruppenprüfung muss jedem (jeder) Studierenden ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sein (ihr) Wissen durch Vortrag und in der Diskussion darzustellen. Die Bewertung erfolgt individuell für jeden Studierenden (jede Studierende).
- (10) Das Ergebnis der Prüfung ist dem (der) Studierenden noch am gleichen Tag bekannt zu geben.

## **§ 21 Schriftliche Ausarbeitung**

- (1) Eine schriftliche Ausarbeitung wird als Haus- oder Präsenzaufgabe in der Regel als Einzelprüfung von einem verantwortlichen Prüfer (einer verantwortlichen Prüferin) gestellt und bewertet.
- (2) Die schriftliche Ausarbeitung kann auch in Form einer Gruppenarbeit gestellt werden. Die Aufgabenstellung des Prüfers (der Prüferin) und die Erstellung der Ausarbeitung durch die Studierenden müssen sicherstellen, dass der als Prüfungsleistung zu benotende Beitrag eines (einer) jeden einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und benotbar ist.
- (3) In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, können die Aufgaben auch von mehreren Prüfern (Prüferinnen) gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer (Prüferinnen) die Gewichtung der Anteile vor Beginn des Studienseesters gemeinsam fest und geben dies den Studierenden entsprechend § 16 Abs. 2 bekannt. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung bewertet jeder Prüfer (jede Prüferin) die gesamte schriftliche Ausarbeitung. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten und Anwendung von § 11 Abs. 6. Der Mittelwert wird mit einer Dezimalstelle angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Stellt eine schriftliche Ausarbeitung die letzte und damit eine nicht mehr wiederholbare Prüfungsleistung des (der) Studierenden für das zugehörige Modul dar und wird die Ausarbeitung als „nicht ausreichend“ (5,0) benotet (Teilnote 1), dann ist durch einen nach § 7 Abs. 1 bestellten Zweitprüfer (eine nach § 7 Abs. 1 bestellte Zweitprüferin) die vollständige Prüfungsleistung des (der) Studierenden unabhängig zu bewerten und zu benoten (Teil-



note 2). Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Teilnoten 1 und 2 und Anwendung von § 11 Abs. 6. Der Mittelwert wird mit einer Dezimalstelle angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Bei Ausgabe der Aufgabenstellung ist unter Hinweis auf und unter Einhaltung von § 17 Abs. 5 der späteste Abgabetermin bekannt zu geben. Die Bekanntgabe und der Hinweis auf § 17 Abs. 5 ist zu protokollieren und entsprechend § 33 Abs. 3 zu archivieren.
- (6) Die Bewertung einer schriftlichen Ausarbeitung ist dem (der) Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem tatsächlichen Abgabetermin über das von der Hochschule eingerichtete elektronische Anmeldesystem mitzuteilen. Der Dekan (Die Dekanin) kann die Bewertungsfrist auf minimal zwei Wochen verkürzen, falls die Bewertung als Nachweis für andere Prüfungen erforderlich ist.

## **§ 22 Projektarbeit**

- (1) Eine Projektarbeit ist die Entwicklung einer Soft- oder Hardwarekomponente durch einen Studierenden (eine Studierende) oder durch eine Gruppe von Studierenden. Eine Projektarbeit kann alle im Rahmen einer Software- bzw. Hardwareentwicklung anfallenden Tätigkeiten enthalten. Die Bearbeitung von Projektarbeiten erfolgt im Rahmen von Modulen der Anlagen 3, 4 und 5.
- (2) Die Bewertung einer Projektarbeit erfolgt durch eine der drei Prüfungsformen nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 (§ 19 bis § 21).

## **III Prüfungsplan**

### **§ 23 Modulprüfungen im Bachelorstudium**

- (1) Die abzulegenden Pflicht-, Wahlpflicht- und das Schlüsselqualifikationsmodul sind in den Anlagen 3 (Pflichtmodule), 4 (Wahlpflichtmodule) und 5 (Schlüsselqualifikation) dieser Prüfungsordnung festgelegt. Anlagen 1 bis 6 sind fester Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
- (2) Es müssen die folgenden Credits erworben werden:

1. im Pflichtbereich	gem. Anlagen 2, 3, 5	insgesamt	132 Credits
2. im Wahlpflichtbereich	gem. Anlagen 2, 4	insgesamt	18 Credits
(drei Module mit je sechs Credits)			
3. in der Praxisphase	gem. § 24	insgesamt	15 Credits
4. in der Bachelorarbeit	gem. § 25 bis § 28	insgesamt	15 Credits
(einschließlich der Anleitung zum ingenieurmäßigen/wissenschaftlichen Arbeiten).			
- (3) Die jeweils aktuell in einem Studiensemester angebotenen Wahlpflicht- und Schlüsselqualifikationsteilmodule, ihre zugeordneten Dozenten und ihre nach § 7 bestimmten Prüfer (Prüferinnen) werden zu Beginn eines jeden Studiensemesters vom Dekanat durch Aushang bekannt gegeben. Bei den Wahlpflicht- und Teilmodulen nach Anlage 4 und 5 kann das Angebot der Veranstaltung von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden.
- (4) Die Liste der jeweils in den Anlagen 4 und 5 genannten Wahlpflicht- und Schlüsselqualifikationsmodule kann durch weitere Module ergänzt werden. Die Ergänzung durch ein weiteres Modul (Teilmodul) erfolgt durch den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende), wenn ihm (ihr) durch einen entsprechender Beschluss die Zustimmung des Fachbereichsrates, die vollständige Modulbeschreibung und das vollständige „Transcript of Records“ vorliegen. Die Ergänzung der Listen wird von dem (der) Prü-



fungsausschussvorsitzenden protokolliert. Die Ergänzung und die Protokollierung werden in den Akten archiviert. Die Ergänzung wird dem Dekanat mitgeteilt.

Eine Bekanntgabe von weiteren Modulen nach Satz 1 durch Aushang nach Abs. 3 bedarf der vorherigen, protokollierten Ergänzung der Listen durch den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende).

- (5) Für den Ausgleich endgültig nicht bestandener Wahlpflicht- und Schlüsselqualifikationsteilmodule gilt § 12 Abs. 4 und 5, entsprechend.
- (6) Der (Die) Studierende kann im Pflichtbereich durch Wahl zugeordneter Schwerpunktsmodule gemäß Anlage 3 einen Studienschwerpunkt wählen. Möglich sind die Schwerpunkte „Automation“ und „Photonik“. Die Benennung des einmal gewählten Studienschwerpunktes erfolgt durch den Studierenden (die Studierende) bei der Anmeldung zur Praxisphase und bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit. Bei unterschiedlichen Benennungen ist die zuerst eingereichte Benennung wirksam.

## § 24 Praxisphase

- (1) Im Studiengang „Angewandte Elektrotechnik“ und im Studiengang „Angewandte Elektrotechnik in kooperativer Form“ ist eine berufspraktische Studienphase von mindestens zwölf Wochen (Praxisphase) integriert. Sie wird im Regelfall zu Beginn des sechsten (im kooperativen Studiengang achten) Fachsemesters abgeleistet.
- (2) Die Praxisphase soll den Studierenden (die Studierende) an die berufliche Tätigkeiten oder einer dem Studienziel entsprechenden beruflichen Praxis in der angewandten Elektro- und Informationstechnik sowie der Informatik durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen/Betrieben der Wirtschaft, an Hochschulen oder bei öffentlichen Verwaltungen/Institutionen heranzuführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bevorzugt außerhalb der Hochschule anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Während der Praxisphase wird die Tätigkeit des (der) Studierenden nach Abs. 3 durch einen Professor (eine Professorin) des Fachbereichs „Wirtschaft und Informationstechnik“ als Begleiter (Begleiterin) begleitet.
- (3) Der (Die) Prüfungsausschussvorsitzende benennt einen Professor (eine Professorin) des Fachbereichs „Wirtschaft und Informationstechnik“ als Begleiter (Begleiterin) einer Praxisphase. Der (Die) Prüfungsausschussvorsitzende ist an den Vorschlag nach Abs. 7 Satz 2 nicht gebunden und ist bei seiner (ihrer) Bestellung des Begleiters (der Begleiterin) unabhängig von Weisungen.
- (4) Die Beschaffung eines Platzes für die Praxisphase ist Aufgabe des (der) Studierenden. Der Platz ist von dem (der) Studierenden vorzuschlagen. Die Genehmigung des Platzes erfolgt durch den begleitenden Professor (die begleitende Professorin).
- (5) Über die Praxisphase erstellt der (die) Studierende einen Bericht.
- (6) Die Durchführung der Praxisphase ist nur nach schriftlichem Antrag (Anmeldung) durch den Studierenden (die Studierende) und erst nach Bekanntgabe der Zulassung über das von der Hochschule eingerichtete elektronische Anmeldesystem möglich. Das Nähere regelt ein Aushang vor dem Prüfungsamt.

Ein Studierender (Eine Studierende) wird zur Praxisphase zugelassen, wenn er (sie)

- o vollständig die entsprechenden 60 Credits von allen Modulprüfungen aus den ersten beiden Fachsemestern und
- o insgesamt 132 Credits von Modulprüfungen aus den ersten fünf (im kooperativen Studiengang sieben) Fachsemestern erworben hat.





- (7) Der schriftliche Antrag auf Zulassung ist spätestens eine Woche vor tatsächlichem Beginn an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zu richten. Der Antrag kann einen Vorschlag des (der) Studierenden für den begleitenden Professor (die begleitende Professorin) enthalten. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der (die) Prüfungsausschussvorsitzende. Der (Die) Studierende darf mit den Tätigkeiten für die Praxisphase erst dann beginnen, wenn ihm (ihr) die Zulassung durch das Prüfungsamt schriftlich vorliegt.
- (8) Die Praxisphase wird von dem begleitenden Professor (der begleitenden Professorin) anerkannt, wenn die berufspraktische Tätigkeit des (der) Studierenden dem Zweck der Praxisphase entspricht und die in Abs. 1 genannte Dauer, gerechnet nach dem Zeitpunkt der Zulassung, eingehalten wurde. Der Bericht des (der) Studierenden und das Zeugnis der Einrichtung, bei der die Praxisphase absolviert wurde, sind dabei zu berücksichtigen. Bei Anerkennung werden 15 Credits vergeben.
- (9) Eine zeitliche Überlappung der Bearbeitungszeiträume für die Praxisphase und für die Bachelorarbeit ist nicht zugelassen.
- (10) Sofern nicht bereits früher benannt, ist im schriftlichen Antrag von dem (der) Studierenden der nach § 23 Abs. 6 gewählte Studienschwerpunkt zu benennen.

Der Antrag auf Zulassung kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag durch den Studierenden (die Studierende) zurückgenommen werden. Der Antrag auf Rücktritt ist schriftlich an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zu richten. Eine Rücknahme des Antrages auf Zulassung umfasst ebenso die Rücknahme der Benennung des Studienschwerpunktes nach Satz 1. Der Antrag auf Rücknahme ist aktenkundig zu machen.

## **§ 25 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der (die) Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem (ihrem) Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Sie inkludiert die zusätzliche Anleitung zum ingenieurmäßigen/wissenschaftlichen Arbeiten durch die Prüfer (Prüferinnen).

Sie wird (a) in Unternehmen/Betrieben der Wirtschaft, an anderen Hochschulen oder bei öffentlichen Verwaltungen/Institutionen angefertigt (im Nachfolgenden „Unternehmen“ genannt) bzw. (b) an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen durchgeführt. Im Fall (a) wird sie durch einen Mitarbeiter (eine Mitarbeiterin) des Unternehmens betreut (im Nachfolgenden auch als Betreuer (Betreuerin) bezeichnet).

- (2) Die Beschaffung eines Platzes für die Bachelorarbeit bei einem Unternehmen ist Aufgabe des (der) Studierenden. Der Platz ist von dem (der) Studierenden vorzuschlagen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu benotende Beitrag jedes (jeder) einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

## **§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit**

- (1) Die Bearbeitung einer Bachelorarbeit ist nur nach Antrag (Anmeldung) und nur nach Zulassung möglich. Ein Studierender (Eine Studierende) wird zur Bachelorarbeit zugelassen,



wenn er (sie) vollständig 150 Credits von allen Modulprüfungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 erworben hat. Ausnahmen hiervon sind nicht möglich.

Eine zeitliche Überlappung der Bearbeitungszeiträume für die Praxisphase und für die Bachelorarbeit ist nicht zugelassen.

- (2) Der Antrag des (der) Studierenden auf Zulassung ist spätestens eine Woche vor tatsächlichem Beginn schriftlich an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zu richten. Der Antrag kann einen Vorschlag des (der) Studierenden für das Unternehmen, für das Thema, für den Betreuer (die Betreuerin) und für die zwei Prüfer (Prüferinnen) enthalten.

Der (Die) Studierende darf mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit erst dann beginnen, wenn ihm (ihr) die Zulassung durch das Prüfungsamt über das von der Hochschule eingerichtete elektronische Anmeldesystem vorliegt. Das Nähere hinsichtlich Antragstellung und Bekanntgabe der Zulassung regelt ein Aushang vor dem Prüfungsamt.

- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
  2. eine Erklärung darüber, ob der (die) Studierende bereits eine Bachelorarbeit oder eine gleichwertige Prüfung in einem (kooperativen) Bachelorstudiengang „Angewandte Elektrotechnik“ oder vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
  3. sofern nicht bereits früher benannt, eine Benennung des nach § 23 Abs. 6 gewählte Studienschwerpunktes.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche durch den Studierenden (die Studierende) zurückgenommen werden. Der Antrag auf Rücktritt ist schriftlich an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zu richten. Eine Rücknahme des Antrages auf Zulassung umfasst ebenso die Rücknahme der Benennung des Studienschwerpunktes nach Satz 1 Nr. 3. Der Antrag auf Rücknahme ist aktenkundig zu machen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der (die) Prüfungsausschussvorsitzende und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des (der) Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend benotet worden ist.

## **§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit**

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird durch den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) ausgegeben. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der (die) Prüfungsausschussvorsitzende das Thema, das Unternehmen, den benannten Betreuer (die benannte Betreuerin) und die benannten Prüfer (Prüferinnen) dem (der) Studierenden bekannt gibt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Dem (Der) Studierenden wird die festgesetzte Bearbeitungszeit schriftlich oder per E-Mail gemäß § 6 Abs. 7 mitgeteilt.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt maximal zehn Wochen. Im Ausnahmefall kann der (die) Prüfungsausschussvorsitzende auf einen schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu drei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor Ablauf der Frist dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorliegen. Die Sicherstellung dieser Frist obliegt dem/der Studierenden. Dem Antrag sind die zwei Stellungnahmen



der beiden Prüfer (Prüferinnen) und die Stellungnahme des Betreuers (der Betreuerin) der Bachelorarbeit beizufügen. Dem (Der) Studierenden wird die verlängerte Bearbeitungszeit schriftlich oder per E-Mail gemäß § 6 Abs. 7 mitgeteilt.

- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann von dem (der) Studierenden nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.
- (4) Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel fünfzig DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Die zu lösende Aufgabe, die beschrittenen Lösungswege und die Ergebnisse sind präzise und kompakt darzustellen.
- (5) Im Fall einer körperlichen Behinderung des (der) Studierenden findet § 17 Abs. 6 entsprechende Anwendung.
- (6) Im Fall einer schwerwiegenden Krankheit kann die Bearbeitung der Bachelorarbeit auf Antrag ruhen. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zu richten. Die Entscheidung hierüber trifft der (die) Prüfungsausschussvorsitzende. Der Abgabetermin verschiebt sich um den entsprechenden Zeitraum. Der Vorgang und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Dem (Der) Studierenden wird die verlängerte Bearbeitungszeit schriftlich oder per E-Mail gemäß § 6 Abs. 7 mitgeteilt.

## **§ 28 Abgabe und Benotung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch einen Postdienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei dem Postdienst maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet.  
Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der (die) Studierende durch eine schriftliche, eidesstattliche Erklärung zu versichern, dass er seine (sie ihre) Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen (ihren) entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern (Prüferinnen) zu benoten. Die Benennung der Prüfer (Prüferinnen) erfolgt durch den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende). Er (Sie) ist an die Vorschläge nach § 26 Abs. 2 Satz 2 nicht gebunden. Der Erstprüfer (Die Erstprüferin) ist immer ein Professor (eine Professorin) der „Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen“. Der Zweitprüfer (Die Zweitprüferin) ist ein Professor (eine Professorin) einer Hochschule oder kann der Betreuer (die Betreuerin) gemäß § 25 Abs. 1 sein, sofern Letztgenannter (Letztgenannte) die Qualifikation nach § 7 Abs. 1 Satz 3 besitzt.
- (3) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beiden Prüfer (Prüferinnen) gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt.
- (4) Beträgt die Differenz der Einzelnoten der beiden Prüfer (Prüferinnen) 2,0 oder mehr, erfolgt die Benennung eines Drittprüfers (einer Drittprüferin) gemäß § 7 Abs. 1. Der Drittprüfer (Die Drittprüferin) muss ein Professor (eine Professorin) aus dem Fachbereich „Wirtschaft und Informationstechnik“ sein. In diesem Fall wird wie folgt verfahren:
  1. die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden (besseren) Einzelbenotungen von den benannten Professoren (Professorinnen) aus dem Fachbereich „Wirtschaft und Informationstechnik“
  2. die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind



3. alle drei Benotungen sind innerhalb von vier Wochen schriftlich zu begründen.
- (5) Die Benotung der Bachelorarbeit ist dem (der) Studierenden spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit über das von der Hochschule eingerichtete elektronische Anmeldesystem mitzuteilen. Für den Fall nach Abs. 4 ist die Benotung der Bachelorarbeit dem (der) Studierenden spätestens zwölf Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen. Das Nähere regelt ein Aushang vor dem Prüfungsamt.
- (6) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Bachelorarbeit und der Anleitung zum ingenieurmäßigen/wissenschaftlichen Arbeiten werden zusammen insgesamt fünfzehn Credits vergeben.

## **IV. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zeugnis und Urkunde**

### **§ 29 Ergebnis der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
  - alle vorgeschriebenen Modulprüfungen gemäß § 23 Abs. 1 und 2 unter Berücksichtigung der Sonder- und Ausgleichsregelungen in § 12 bestanden wurden und
  - die Praxisphase erfolgreich absolviert wurde und
  - die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wurde und
  - mindestens 180 Credits erworben wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ benotet wurde und nicht ausgleichbar ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 12 Abs. 3 wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### **§ 30 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird möglichst innerhalb von zwölf Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Der deutsche Teil des Zeugnisses enthält die Modulnoten und die deutsche Gesamtnote, die erworbenen Credits, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, werden im Zeugnis kenntlich gemacht.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Credits gewichteten Modulnoten (Zehntelnoten) und der nach dem Zweifachen der Credits gewichteten Zehntelnote der Bachelorarbeit bestimmt. Es bleibt die schlechteste der gewichteten Modulnoten unberücksichtigt, sofern die Bachelorprüfung erfolgreich innerhalb der Regelstudienzeit bestanden wurde.
- (3) Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamturteil 'Mit Auszeichnung bestanden' erteilt.
- (4) Das Zeugnis ist von dem Dekan (der Dekanin) und dem (der) Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Zusätzlich erhält der Absolvent (die Absolventin) eine Urkunde über die bestandene Bachelorprüfung gemäß § 2 Abs. 3. Die Urkunde ist von dem Dekan (der Dekanin) und von dem (der) Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Die Urkunde ist mit dem Sie-



gel des Dekans (der Dekanin) des Fachbereichs zu versehen. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses.

- (6) Zusätzlich wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung als relative Note gebildet und im Diploma Supplement ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang der Absolvent (die Absolventin) innerhalb eines bestimmten Zeitraums gegenüber den übrigen Absolventen (Absolventinnen) einnimmt. Der Rang wird in prozentualen Anteilen unter den Absolventen (Absolventinnen) der letzten fünf Kalenderjahre vor bestandener Bachelorprüfung und wenn in diesem Zeitraum mindestens sechzig Absolventen (Absolventinnen) die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala dargestellt:

- A = die besten 10 % der Absolventen (Absolventinnen)
- B = die nächsten 25 % der Absolventen (Absolventinnen)
- C = die nächsten 30 % der Absolventen (Absolventinnen)
- D = die nächsten 25 % der Absolventen (Absolventinnen)
- E = die nächsten 10 % der Absolventen (Absolventinnen).

## **§ 31 Diploma Supplement**

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Diploma Supplement beizufügen. Es informiert über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. Ohne das Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

## **§ 32 Zusatzmodule**

- (1) Der (Die) Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen des (kooperativen) Bachelorstudiengangs „Angewandte Elektrotechnik“ einer Prüfung unterziehen (freiwillige Zusatzmodule). Die Noten von freiwilligen Zusatzmodulen, welche Teil von Bachelorstudiengängen des Fachbereiches „Wirtschaft und Informationstechnik“ sind, werden auf Antrag des (der) Studierenden im Zeugnis bescheinigt, sofern im Zeugnis-Layout ein entsprechender Platz zur Verfügung steht. Noten von freiwilligen Zusatzmodulen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Bachelorarbeit wird dem (der) Studierenden auf Antrag Einsicht in seine (ihre) schriftliche Bachelorarbeit, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer (Prüferinnen) und in zugehörigen die Prüfungsprotokolle gewährt.

Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung beim (bei der) Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich und formlos zu beantragen. Der § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend.

Die schriftliche Bachelorarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und die zugehörigen Prüfungsprotokolle sind von allen beteiligten Prüfern (Prüferinnen) dem (der) Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. dem Prüfungsausschuss zu übergeben. Der (Die) Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt den Ort, das Datum, den Zeitpunkt und die Zeitdauer der Einsichtnahme.



- (2) Die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen einer Modul- oder (veranstaltungsbegleitenden) Teilprüfung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 wird dem (der) Studierenden auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Modulprüfung gestattet. Prüfer (Prüferinnen) sind verpflichtet, eine Einsicht gemäß den nachfolgenden Ausführungen zu ermöglichen und diese aktiv zu unterstützen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses per E-Mail gemäß § 6 Abs. 7 direkt an den Prüfer (die Prüferin, den Erstprüfer, die Erstprüferin) zu richten, als E-Mail Kopie (cc) nachrichtlich zur Kenntnisnahme an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende).

In zeitlicher Absprache mit dem Prüfer (der Prüferin, dem Erstprüfer, der Erstprüferin) ist dem Studierenden (der Studierenden) bei allen Prüfungsformen vollständige Einsicht in alle Prüfungsunterlagen zu gewähren. Dies beinhaltet z.B. die Aufgabenstellungen, Musterlösungen, Korrekturen und Bewertungen der Klausurarbeit (§ 18), die Korrekturen und Bewertungen der schriftlichen Ausarbeitung (§ 21) bzw. der Projektarbeit (§ 22) und das Protokoll bei einer mündliche Prüfung (§ 19) bzw. bei einem Vortrag (§ 20). Hierfür gilt eine Frist von sechs Wochen nach Antrag auf Einsichtnahme.

Ist eine Einsicht nach Satz 1 bis 5 nicht ab sprechbar, dann werden durch den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) Ort, Datum, Zeitpunkt und Zeitdauer der Einsichtnahme festgelegt. Alle zugehörigen Prüfungsunterlagen sind von allen beteiligten Prüfern (Prüferinnen) dem (der) Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. dem Prüfungsausschuss zu übergeben.

- (3) Nach Abschluss einer Modulprüfung und aller Einsichtnahmen sind von dem zuständigen Prüfer (Erstprüfer, der zuständigen Prüferin, Erstprüferin) vollständig alle zugehörigen Prüfungsunterlagen dem Prüfungsamt zur Archivierung zu übergeben.

## **§ 34 Zwischenzeugnisse, Notenspiegel, Notenbescheinigung**

- (1) Im Studiengang „Angewandte Elektrotechnik“ und im Studiengang “Angewandte Elektrotechnik in kooperativer Form“ werden
- keine Zwischenzeugnisse ausgestellt
  - Notenspiegel oder Notenbescheinigungen durch das Prüfungsamt in deutscher Sprache abgefasst und ausgegeben, wenn die technischen Gegebenheiten einer automatisierten Erstellung gegeben sind.

## **§ 35 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der (die) Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der (die) Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der (die) Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Ansonsten gilt § 14 Abs. 6.

Hat der (die) Studierende die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der (die) Prüfungsausschussvorsitzende, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist dem (der) Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (3) Das unrichtige Bachelorzeugnis sowie die Bachelorurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3, ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine



Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Bachelorzeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 abgeschlossen.

## **§ 36 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.09.2012 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Amtsblatt der "Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen" veröffentlicht.

Ausgefertigt und erlassen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs „Wirtschaft und Informationstechnik“ der "Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen", Campus Bocholt, vom 16.01.2013 sowie nach rechtlicher Prüfung durch das Präsidium vom 21.2.2013.

Bocholt, den 16.01.2013

gez. Prof. Dr. Gerhard Juen  
Dekan des Fachbereichs „Wirtschaft und Informations-  
technik“ der "Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,  
Bocholt, Recklinghausen", Campus Bocholt

Gelsenkirchen, den 21.2.2013

gez. Prof. Dr. Kriegesmann  
Präsident der "Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,  
Bocholt, Recklinghausen"



**Anlage 1: Umrechnungstabelle**

Zehntelnote	Prozentpunkte	Basisnote	Notenbezeichnung
1,0	100	1	Sehr gut
1,0	99		
1,0	98		
1,0	97		
1,1	96		
1,1	95		
1,2	94		
1,2	93		
1,3	92		
1,4	91		
1,5	90		
1,6	89	2	Gut
1,6	88		
1,7	87		
1,8	86		
1,8	85		
1,9	84		
1,9	83		
2,0	82		
2,1	81		
2,1	80		
2,2	79	3	Befriedigend
2,2	78		
2,3	77		
2,4	76		
2,5	75		
2,6	74		
2,6	73		
2,7	72		
2,8	71		
2,8	70		
2,9	69	4	Ausreichend
2,9	68		
3,0	67		
3,1	66		
3,1	65		
3,2	64		
3,2	63		
3,3	62		
3,4	61		
3,5	60		
3,6	59	4	Ausreichend
3,6	58		
3,7	57		
3,8	56		
3,8	55		
3,9	54		
3,9	53		
4,0	52		
4,0	51		
4,0	50		



## Anlage 2: Studienverlaufsplan

Die nachfolgend vier aufgeführten Studienverlaufspläne sind als Beispiel zu verstehen. Die jeweils gültigen Verlaufspläne sind durch Aushang des Fachbereichs festgelegt.

Die folgende Tabelle zeigt den Studienverlaufsplan des Studienganges „Angewandte Elektrotechnik“ mit dem Studienschwerpunkt „Automation“ mit seinen Modulen und der Angabe der jeweils zugeordneten Credits (CP):

<b>Bachelorstudiengang „Angewandte Elektrotechnik“ Studienschwerpunkt „Automation“</b>						
PXS 15 CP Praxisphase		BA 15 CP Bachelorarbeit einschließlich der Anleitung zum ingenieurmäßigen/wissenschaftlichen Arbeiten			30 CP 6. Semester	
ISYS 6 CP Intelligente Systeme	KOM 6 CP Kommunikations- technik	LEA 6 CP Leistungselektro- nik und Antriebe	WPM3 6 CP Wahlpflicht- modul 3	BWL 6 CP Betriebswirtschafts- lehre und Recht	30 CP 5. Semester	
RET 6 CP Regelungstechnik	RTS 6 CP Echtzeitsysteme	DBV 6 CP Digitale Bildverarbeitung	WPM2 6 CP Wahlpflicht- modul 2	TE 6 CP Technisches Englisch	30 CP 4. Semester	
MIC 6 CP Mikrorechner	MTS 6 CP Messtechnik und Messsysteme	ETE2 6 CP Elektrotechnik und Elektronik 2	WPM1 6 CP Wahlpflicht- modul 1	SQ 6 CP Schlüssel- qualifikation	30 CP 3. Semester	
INF2 7 CP Informatik 2	PHYM 7 CP Physik und Modellbildung in Natur und Technik	ETE1 7 CP Elektrotechnik und Elektronik 1	MAT2 7 CP Mathematik 2	AT2 2 CP Arbeitstechniken 2	30 CP 2. Semester	
INF1 7 CP Informatik 1	SLAB 7 CP Students' Lab	CA 7 CP Computer architekturen	MAT1 7 CP Mathematik 1	AT1 2 CP Arbeitstechniken 1	30 CP 1. Semester	

Die folgende Tabelle zeigt den Studienverlaufsplan des Studienganges „Angewandte Elektrotechnik“ mit dem Studienschwerpunkt „Automation“ in kooperativer Form mit seinen Modulen und der Angabe der jeweils zugeordneten Credits (CP):

<b>Kooperativer Bachelorstudiengang „Angewandte Elektrotechnik“ Studienschwerpunkt „Automation“</b>						
PXS 15 CP Praxisphase		BA 15 CP Bachelorarbeit einschließlich der Anleitung zum ingenieurmäßigen/wissenschaftlichen Arbeiten			30 CP 8. Semester	
ISYS 6 CP Intelligente Systeme	KOM 6 CP Kommunikations- technik	LEA 6 CP Leistungselektro- nik und Antriebe	WPM3 6 CP Wahlpflicht- modul 3	BWL 6 CP Betriebswirtschafts- lehre und Recht	30 CP 7. Semester	
RET 6 CP Regelungstechnik	RTS 6 CP Echtzeitsysteme	DBV 6 CP Digitale Bildverarbeitung	WPM2 6 CP Wahlpflicht- modul 2	TE 6 CP Technisches Englisch	30 CP 6. Semester	
MIC 6 CP Mikrorechner	MTS 6 CP Messtechnik und Messsysteme	ETE2 6 CP Elektrotechnik und Elektronik 2	WPM1 6 CP Wahlpflicht- modul 1	SQ 6 CP Schlüssel- qualifikation	30 CP 5. Semester	
Ausbildung 2. Jahr im Betrieb		ETE1 7 CP Elektrotechnik und Elektronik 1	INF2 7 CP Informatik 2	---	14 CP 4. Semester	
		CA 7 CP Computer- architekturen	SLAB 7 CP Students' Lab	---	14 CP 3. Semester	
Ausbildung 1. Jahr im Betrieb		PHYM 7 CP Physik und Modellbildung in Natur und Technik	MAT2 7 CP Mathematik 2	AT2 2 CP Arbeitstechniken 2	16 CP 2. Semester	
		INF1 7 CP Informatik 1	MAT1 7 CP Mathematik 1	AT1 2 CP Arbeitstechniken 1	16 CP 1. Semester	



Die folgende Tabelle zeigt den Studienverlaufsplan des Studienganges „Angewandte Elektrotechnik“ mit dem Studienschwerpunkt „Photonik“ mit seinen Modulen und der Angabe der jeweils zugeordneten Credits (CP):

<b>Bachelorstudiengang „Angewandte Elektrotechnik“ Studienschwerpunkt „Photonik“</b>						
PXS 15 CP Praxisphase		BA 15 CP Bachelorarbeit einschließlich der Anleitung zum ingenieurmäßigen/wissenschaftlichen Arbeiten			30 CP 6. Semester	
LA 6 CP Laser- anwendungen	KOM 6 CP Kommunikations- technik	OMT 6 CP Optische Messtechnik	WPM3 6 CP Wahlpflicht- modul 3	BWL 6 CP Betriebswirtschafts- lehre und Recht	30 CP 5. Semester	
RET 6 CP Regelungstechnik	OE 6 CP Optoelektronik	DBV 6 CP Digitale Bildverarbeitung	WPM2 6 CP Wahlpflicht- modul 2	TE 6 CP Technisches Englisch	30 CP 4. Semester	
OPT 6 CP Optik	MTS 6 CP Messtechnik und Messsysteme	ETE2 6 CP Elektrotechnik und Elektronik 2	WPM1 6 CP Wahlpflicht- modul 1	SQ 6 CP Schlüssel- qualifikation	30 CP 3. Semester	
INF2 7 CP Informatik 2	PHYM 7 CP Physik und Modellbildung in Natur und Technik	ETE1 7 CP Elektrotechnik und Elektronik 1	MAT2 7 CP Mathematik 2	AT2 2 CP Arbeitstechniken 2	30 CP 2. Semester	
INF1 7 CP Informatik 1	SLAB 7 CP Students' Lab	CA 7 CP Computer- architekturen	MAT1 7 CP Mathematik 1	AT1 2 CP Arbeitstechniken 1	30 CP 1. Semester	



Die folgende Tabelle zeigt den Studienverlaufsplan des Studienganges „Angewandte Elektrotechnik“ mit dem Studienschwerpunkt „Photonik“ in kooperativer Form mit seinen Modulen und der Angabe der jeweils zugeordneten Credits (CP):

Kooperativer Bachelorstudiengang „Angewandte Elektrotechnik“ Studienschwerpunkt „Photonik“						
PXS 15 CP Praxisphase		BA 15 CP Bachelorarbeit einschließlich der Anleitung zum ingenieurmäßigen/wissenschaftlichen Arbeiten				30 CP 8. Semester
LA 6 CP Laser- anwendungen	KOM 6 CP Kommunikations- technik	OMT 6 CP Optische Messtechnik	WPM 3 6 CP Wahlpflicht- modul 3	BWL 6 CP Betriebswirtschafts- lehre und Recht	30 CP 7. Semester	
RET 6 CP Regelungstechnik	OE 6 CP Optoelektronik	DBV 6 CP Digitale Bildverarbeitung	WPM 2 6 CP Wahlpflicht- modul 2	TE 6 CP Technisches Englisch	30 CP 6. Semester	
OPT 6 CP Optik	MTS 6 CP Messtechnik und Messsysteme	ETE2 6 CP Elektrotechnik und Elektronik 2	WPM 1 6 CP Wahlpflicht- modul 1	SQ 6 CP Schlüssel- qualifikation	30 CP 5. Semester	
Ausbildung 2. Jahr im Betrieb		ETE1 7 CP Elektrotechnik und Elektronik 1	INF2 7 CP Informatik 2	---	14 CP 4. Semester	
		CA 7 CP Computer- architekturen	SLAB 7 CP Students' Lab	---	14 CP 3. Semester	
Ausbildung 1. Jahr im Betrieb		PHYM 7 CP Physik und Modellbildung in Natur und Technik	MAT2 7 CP Mathematik 2	AT2 2 CP Arbeitstechniken 2	16 CP 2. Semester	
		INF1 7 CP Informatik 1	MAT1 7 CP Mathematik 1	AT1 2 CP Arbeitstechniken 1	16 CP 1. Semester	



## **Anlage 3: Pflichtmodule**

Bei den mit (#) markierten Modulen ist die Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung der erfolgreiche Abschluss des zugehörigen Praktikums oder Seminars (unbenotete Zulassungsvoraussetzung).

Die Module SLAB, AT1, AT2 und PXS werden durch einen unbenoteten Teilnahmenachweis abgeschlossen. Das Modul Schlüsselqualifikation besteht aus zwei Teilmodulen, siehe Anlage 5.

### **Semester 1 und 2 (Semester 1 bis 4 im kooperativen Studiengang)**

INF1	Informatik 1	
INF2	Informatik 2	
PHYM	Physik und Modellbildung in Natur und Technik	(#)
CA	Computerarchitekturen	(#)
ETE1	Elektrotechnik und Elektronik 1	
MAT1	Mathematik 1	
MAT2	Mathematik 2	
SLAB	Students' Lab	(unbenoteter Teilnahmenachweis nach aktiver Teilnahme)
AT1	Arbeitstechniken 1	(unbenoteter Teilnahmenachweis nach aktiver Teilnahme)
AT2	Arbeitstechniken 2	(unbenoteter Teilnahmenachweis nach aktiver Teilnahme)

### **Semester 3 bis 6 (Semester 5 bis 8 im kooperativen Studiengang) (beide Studienschwerpunkte)**

DBV	Digitale Bildverarbeitung	
ETE2	Elektrotechnik und Elektronik 2	
MTS	Messtechnik und Messsysteme	
RET	Regelungstechnik	
KOM	Kommunikationstechnik	(#)
SQ	Schlüsselqualifikation	(siehe Anlage 5)
TE	Technisches Englisch	
BWL	Betriebswirtschaftslehre und Recht	
WPM1 bis 3	Wahlpflichtmodule	(siehe Anlage 4)
PXS	Praxisphase	(unbenoteter Teilnahmenachweis)
BA	Bachelorarbeit	

### **Studienschwerpunkt „Automation“**

MIC	Mikrorechner
ISYS	Intelligente Systeme
LEA	Leistungselektronik und Antriebe
RTS	Echtzeitsysteme

### **Studienschwerpunkt „Photonik“**

LA	Laseranwendungen
OPT	Optik
OE	Optoelektronik
OMT	Optische Messtechnik

## **Anlage 4 Wahlpflichtmodule**

Gemäß § 23 Abs. 1 und 2 sind aus einem Angebot „Wahlpflichtmodule“ insgesamt drei Module mit jeweils sechs Credits auszuwählen. Mögliche Wahlpflichtmodule (alle mit jeweils sechs Credits) sind im Nachfolgenden aufgeführt.

Bei den mit (#) markierten Modulen ist die Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung (Vorbedingung) der erfolgreiche Abschluss des zugehörigen Praktikums oder Seminars (unbenote-



te Zulassungsvoraussetzung). Weitere Wahlpflichtmodule werden gemäß § 23 Abs. 3 und 4 bekanntgegeben.

## **Wahlpflichtmodule für beide Studienschwerpunkte**

DSV	Digitale Signalverarbeitung
MAT3	Mathematik 3
MSI	Modellbildung und Simulation
OSM	Optische Systeme in der Medizintechnik
BPK	Biophotonik
ATO	Automotive Anwendungen
HEW	Hardware Entwurfswerkzeuge
MST	Mikrosystemtechnik
PRO	Projekt
HSE	Hardware Systementwurf
AST	Analoge Schaltungstechnik
MIC2	Mikrocontroller 2
EMS	Entwurf von Mikrorechnersystemen

## **Weitere Wahlpflichtmodule, nur für den Studienschwerpunkt „Elektrotechnik-Automation“**

(originär Studienschwerpunkt „Photonik“, Pflichtmodule)

LA	Lasieranwendungen
OPT	Optik
OE	Optoelektronik
OMT	Optische Messtechnik

## **Weitere Wahlpflichtmodule, nur für den Studienschwerpunkt „Photonik“**

(originär Studienschwerpunkt „Elektrotechnik-Automation“, Pflichtmodule)

MIC	Mikrorechner
ISYS	Intelligente Systeme
LEA	Leistungselektronik und Antriebe
RTS	Echtzeitsysteme

## **Anlage 5 Modul Schlüsselqualifikation**

Das Modul Schlüsselqualifikation (sechs Credits) ergibt sich zusammen durch ein benotetes Teilmodul (drei Credits) und einem Teilmodul mit unbenotetem Teilnahmenachweis (drei Credits). Mögliche Teilmodule (alle mit jeweils 3 Credits) sind im Nachfolgenden aufgeführt. Die Note des Moduls Schlüsselqualifikation ergibt sich nach erfolgreichem Abschluss beider Teilmodule aus der Note des benoteten Teilmoduls. Weitere Teilmodule werden gemäß § 23 Abs. 3 und 4 bekanntgegeben.

### **Teilmodule für beide Studienschwerpunkte**

PM	Projektmanagement	(benotet)
TD	Technische Dokumentation	(benotet)
PT	Präsentationstechniken	(unbenoteter Teilnahmenachweis nach aktiver Teilnahme)
SQP	Schlüsselqualifikation-Projekt	(unbenoteter Teilnahmenachweis nach aktiver Teilnahme)



## Anlage 6 Vorpraktikum

- (1) Bereits vorhandene praktische Erfahrungen können für die in § 3 Abs. 1 Punkt 2a festgelegte Studienvoraussetzung „6 Wochen Vorpraktikum“ anerkannt werden. Je nach Zugangsqualifikation gelten hier die folgenden Regelungen:

Zugangsqualifikationen	Vorpraktikum gemäß § 3 Abs. 2a
Abschlusszeugnis Fachoberschule (jede technische und jede nichttechnische Ausrichtung)	das Vorpraktikum wird als vollständig erbracht angerechnet
Abschlusszeugnis Berufskolleg (jede technische und jede nichttechnische Ausrichtung)	
Höhere Handelsschule mit Jahres- oder Betriebs- oder Schülerpraktikum oder Ausbildung oder sonstige allg. Tätigkeiten mit insgesamt sechs Wochen Dauer im Sinne von Abs. 2.	
Gymnasium Klasse 12 oder 13 mit Jahres- oder Betriebs- oder Schülerpraktikum oder Ausbildung oder sonstige allg. Tätigkeiten mit insgesamt sechs Wochen Dauer im Sinne von Abs. 2.	
Jede Ausbildung als Technischer Assistent (Technische Assistentin) oder Nichttechnischer Assistent (Nichttechnische Assistentin) oder jede verwandte Ausbildung an einer Schule.	
Berufsfachschule mit Jahres- oder Betriebs- oder Schülerpraktikum oder Ausbildung oder sonstige allg. Tätigkeiten mit insgesamt sechs Wochen Dauer im Sinne von Abs. 2.	

Einschlägige Berufsausbildungen und -tätigkeiten können auf Antrag als Vorpraktikum anerkannt werden. Hierüber entscheidet der (die) Prüfungsausschussvorsitzende.

- (2) Das Vorpraktikum kann in jedem Unternehmen/Betrieb der Wirtschaft innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches des deutschen Grundgesetzes, in begründeten Einzelfällen an zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 HG und an öffentlichen Institutionen innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches des deutschen Grundgesetzes, bei allen öffentlichen Verwaltungen jeglicher Verwaltungsform innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches des deutschen Grundgesetzes usw. (im Nachfolgenden „Unternehmen“ genannt) absolviert werden. Unternehmen können auf den Gebieten der Elektro-, Software-, Informations-, Kommunikations-, Automatisierungs-, Mikro-, Prozess-, Nano-, Solar-, Laser-, Licht-, Medizin-, Sanitär-, Installations-, elektrische Maschinen- und Medientechnik; der Informatik, der Energiewirtschaft, des Maschinenbaus, der Mechatronik, der Bionik, der Optik, der industriellen Fertigung, der Qualitätssicherung und der Materialkunde; der IT-Services, Life-Sciences, Beleuchtungen, Displays, der Logistik usw. oder der Internet- und Webtechnologien usw. tätig oder den Bereichsspektren von Banken, Versicherungen, Dienstleistungsanbietern, Versorgern, (Forschungs-) Instituten usw. zugeordnet sein. Das Vorpraktikum kann in jeder Abteilung mit technischen Thematiken oder betriebswirtschaftlichen Fragestellungen (z.B. aus den Bereichen Personal, Vertrieb, Marketing, Controlling, Rechnungswesen usw.) erfolgen. Unabhängig von der Art des Unternehmens und von den durchgeführten, oben genannten technischen oder betriebswirtschaftlichen Tätigkeiten, kann es auch ein Ziel des Praktikums sein, die betrieblichen Abläufe, Arbeitsweisen und Strukturen usw. in einem Unternehmen allgemein kennen zu lernen. Die Praktikums-tätigkeiten können mit jeder Art von Praktikums-, Anstellungs-, Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Ferien- oder sonstigem Beschäftigungsvertrag usw. erbracht werden.



- (3) Bei zweifelhaften oder unklaren Situationen und Fragestellungen hinsichtlich Abs. 1 sowie bei Zweifel über die Anerkennung eines Unternehmens gemäß Abs. 2, bei Zweifel über die Vergleichbarkeit der Thematiken gemäß Abs. 2, bei Zweifel über den vorgelegten Praktikumsvertrag gemäß Abs. 2 usw. sowie bei Zweifel über von Bewerbern (Bewerberinnen) vorgelegten Thematiken, die in Abs. 2 nicht genannt sind, entscheidet der (die) Prüfungsausschussvorsitzende.





**Prüfungsordnung (H22)  
für die Studiengänge**

**Informatik.Softwaresysteme  
(Abschluss Bachelor of Science)**

**und**

**Informatik.Softwaresysteme in kooperativer Form  
(Abschluss Bachelor of Science)**

an der  
Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen  
am Campus Bocholt und am Studienort Ahaus

Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18.12.2012 (GV.NRW. S. 672) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs "Wirtschaft und Informationstechnik" der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:



## **Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeines .....	215
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	215
§ 2 Zweck der Prüfung, Bachelorgrad, Ziele des Studiums .....	215
§ 3 Studienvoraussetzungen .....	215
§ 4 Regelstudienzeit, Studiumumfang.....	216
§ 5 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung .....	216
§ 6 Prüfungsausschuss .....	216
§ 7 Prüfer (Prüferin), Beisitzer (Beisitzerin).....	218
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	218
§ 9 Einstufungsprüfung .....	220
§ 10 Gliederung des Studiums, Credits.....	220
II Modulprüfungen .....	220
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten.....	220
§ 12 Bestehen von Prüfungsleistungen, Ausgleichsmöglichkeiten .....	221
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen .....	222
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	222
§ 15 Zulassung zu den Prüfungen, Anmelde- und Abmeldeverfahren.....	223
§ 16 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen .....	224
§ 17 Durchführung von Prüfungen .....	225
§ 18 Klausur .....	226
§ 19 Mündliche Prüfung .....	227
§ 20 Vortrag.....	228
§ 21 Schriftliche Ausarbeitung.....	229
§ 22 Projektarbeit .....	230
III Prüfungsplan .....	231
§ 23 Modulprüfungen im Bachelorstudium .....	231
§ 24 Praxisphase .....	231
§ 25 Bachelorarbeit .....	232
§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	233
§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit .....	234
§ 28 Abgabe und Benotung der Bachelorarbeit.....	234
IV. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zeugnis und Urkunde .....	235
§ 29 Ergebnis der Bachelorprüfung .....	235
§ 30 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde.....	235
§ 31 Diploma Supplement.....	236
§ 32 Zusatzmodule .....	236
V. Schlussbestimmungen .....	237
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung .....	237
§ 34 Zwischenzeugnisse, Notenspiegel, Notenbescheinigung .....	237
§ 35 Ungültigkeit von Prüfungen .....	238
§ 36 In-Kraft-Treten .....	239



Anlage 1: Umrechnungstabelle.....	240
Anlage 2: Studienverlaufsplan .....	241
Anlage 3: Pflichtmodule.....	243
Anlage 4: Wahlpflichtmodule.....	243
Anlage 5: Modul Schlüsselqualifikation.....	244
Anlage 6: Vorpraktikum.....	245



## ***I. Allgemeines***

### **§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums in den Studiengängen

- o „Informatik.Softwareysteme“ und
- o „Informatik.Softwareysteme“ in kooperativer Form“

im Fachbereich „Wirtschaft und Informationstechnik“ der „Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen“ am Campus Bocholt und am Studienort Ahaus.

Sie regelt gemäß §64 HG die Bachelorprüfung in diesen Studiengängen.

### **§ 2 Zweck der Prüfung, Bachelorgrad, Ziele des Studiums**

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang „Informatik.Softwareysteme“ und im Studiengang „Informatik.Softwareysteme in kooperativer Form“. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der (die) Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Kenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Studierenden durch Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme zu analysieren, mit den Methoden der Informatik bzw. der angewandten Elektro- und Informationstechnik praxismgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß §66 HG der Hochschulgrad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält den Namen des (kooperativen) Studiengangs: „Informatik.Softwareysteme“.

### **§ 3 Studienvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in einen der Studiengänge sind:
  1. der Nachweis der Fachhochschulreife, der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebunden Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen gemäß §49 Abs. 4 HG als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung
  - 2a. für das Studium in nicht kooperativer Form der Nachweis eines Vorpraktikums von insgesamt sechs Wochen Dauer. Näheres ist in den Vorpraktikumsregeln, Anlage 6, beschrieben. Der Nachweis muss spätestens zum Beginn des dritten Fachsemesters vorgelegt werden
  - 2b. für das Studium in kooperativer Form ein Ausbildungs- oder Weiterbildungsvertrag mit dem kooperierenden Unternehmen/Betrieb. Ein Vorpraktikum ist nicht gefordert.
- (2) Erbringt ein eingeschriebener Student (eine eingeschriebene Studentin) in einem Studium in nicht kooperativer Form den Nachweis des Vorpraktikums gemäß Abs. 1 Nr. 2a nicht fristgerecht, dann kann von Amts wegen eine Exmatrikulation erfolgen, sofern vorab die Zustimmung des (der) Prüfungsausschussvorsitzenden hierzu schriftlich vorliegt. Bei zweifelhaften Situationen hinsichtlich Abs. 1 Nr. 2a und 2b entscheidet der (die) Prüfungsausschussvorsitzende.



#### **§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang „Informatik.Softwaresysteme“ beträgt drei Jahre (sechs Semester). Die Regelstudienzeit im Studiengang „Informatik.Softwaresysteme“ in kooperativer Form beträgt vier Jahre (acht Semester). Sie schließt eine von der Westfälischen Hochschule begleitete und betreute Praxisphase und die Bachelorarbeit ein.
- (2) Das Studienvolumen in den Bereichen Pflicht-, Wahlpflicht- und Schlüsselqualifikation zusammen beträgt je Studiensemester dreißig Credits. Insgesamt beträgt das Studienvolumen 180 Credits bei sechs Semestern Regelstudienzeit. Davon abweichend beträgt im kooperativen Studiengang das Studienvolumen in den Bereichen Pflicht-, Wahlpflicht- und Schlüsselqualifikation zusammen in den ersten vier Studiensemestern sechzig Credits.

#### **§ 5 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung**

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der benoteten Bachelorarbeit.
- (2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im sechsten Semester bzw. im kooperativen Studiengang im achten Semester.
- (3) Das Prüfungsverfahren für Studierende und die Studienvoraussetzung „6 Wochen Vorpraktikum“ gem. § 3 Abs. 1 Punkt 2a sind so zu gestalten, dass
  1. die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit (§64 Abs. 2 Nr. 5 HG) oder dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BEEG) möglich ist
  2. die Belange Behinderter oder chronisch kranker Studierender berücksichtigt sind
  3. die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen möglich ist (§64 Abs. 2 Nr. 5 HG)
  4. das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen mit Ablauf des sechsten (für die kooperative Studienform mit Ablauf des achten) Semesters abgeschlossen werden kann.

#### **§ 6 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus:
  1. vier Angehörigen der Gruppe der Professoren (Professorinnen) und
  2. einem (einer) Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter (Mitarbeiterinnen) und
  3. zwei Angehörigen der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter (Vertreterinnen) werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs „Wirtschaft und Informationstechnik“ gewählt. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter (Vertreterinnen) müssen dem Fachbereich „Wirtschaft und Informationstechnik“ angehören.

Für die unter Satz 2 Nr. 1 genannten Mitglieder werden insgesamt zwei weitere Professoren (Professorinnen) als Vertreter (Vertreterinnen) gewählt. Für das unter Satz 2 Nr. 2 genannte Mitglied wird insgesamt ein Vertreter (eine Vertreterin) aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter (Mitarbeiterinnen) gewählt. Für die unter Satz 2 Nr. 3 genannten Mitgliedern werden insgesamt zwei Vertreter (Vertreterinnen) aus der Gruppe der Studierenden gewählt.



Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 und ihrer Vertreter (Vertreterinnen) beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter (Vertreterinnen) beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Prüfungsausschuss wählt auf seiner konstituierenden Sitzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Vorsitzenden (die Vorsitzende) und dessen Stellvertreter (dessen Stellvertreterin, deren Stellvertreter, deren Stellvertreterin) aus der Gruppe der Professoren (Professorinnen).

Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus und steht kein weiterer Stellvertreter (keine weitere Stellvertreterin) mehr zur Verfügung, wird durch den Fachbereichsrat für das ausscheidende Mitglied und für die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden, insbesondere bei der Durchführung von Prüfungen. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung und des Studienprogramms.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Angelegenheiten von nicht grundlegender Bedeutung auf den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem (der) Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter (dessen Stellvertreterin, deren Stellvertreter, deren Stellvertreterin) mindestens zwei weitere Professoren (Professorinnen) sowie mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungsleitung hat der (die) Prüfungsausschussvorsitzende oder sein Stellvertreter (seine Stellvertreterin, ihr Stellvertreter, ihre Stellvertreterin).

Der Prüfungsausschuss gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Stellt der (die) Vorsitzende fest, dass der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig ist, so vertagt er (sie) die Sitzung und beruft den Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand (dieselben Gegenstände) ein. Der Prüfungsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des (der) Sitzungsleitenden.

Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei didaktisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüfern (Prüferinnen) und Beisitzern (Beisitzerinnen) nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen (alle Prüfungsformen nach § 16 Abs. 2) zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben. Die unter Abs. 1 Nr. 1 genannten Mitglieder haben das Recht, bei Prüfungseinsichten und bei der Festlegung der Bewertungen von mündlichen Prüfungen nach § 19 und Vorträgen nach § 20 zugegen zu sein.



- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter (Stellvertreterinnen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses, insbesondere Widerspruchsbescheide, werden dem (der) Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Dem (Der) Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder per E-Mail zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.
- (7) Bei Schreiben per E-Mail sind der von der Hochschule eingerichtete E-Mailserver und die von der Hochschule vergebenen E-Mailadressen zu verwenden.

### **§ 7 Prüfer (Prüferin), Beisitzer (Beisitzerin)**

- (1) Für die Durchführung einer Prüfung werden von dem (der) Prüfungsausschussvorsitzenden je nach Erfordernis Erst-, Zweit- bzw. Drittprüfer (Erst-, Zweit- bzw. Drittprüferinnen) - im Nachfolgenden auch mit Prüfer (Prüferin) bezeichnet - und Beisitzer (Beisitzerin) bestellt. Die Bestellung wird protokolliert und zu den Akten genommen.

Zum Prüfer (Zur Prüferin) darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat. Ferner muss wenigstens einer der Prüfer (Prüferinnen), sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienggebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer (Zur Beisitzerin) darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer, sachkundige Beisitzerin).

Der (Die) Prüfungsausschussvorsitzende ist bei seinen (ihren) Bestellungen von Prüfern (Prüferinnen) und Beisitzer (Beisitzerinnen) unabhängig von Weisungen. Die Prüfer (Prüferinnen) sind in ihren Prüfungstätigkeiten unabhängig von Weisungen.

- (2) Der (Die) Prüfungsausschussvorsitzende sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer (Prüferinnen) für Modulprüfungen spätestens zu Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben werden. Das Nähere regelt ein Aushang vor dem Prüfungsamt
- (3) Die Prüfer (Prüferinnen) und die Beisitzer (Beisitzerinnen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht bestandene oder erbrachte Leistungen (Studien- und Prüfungsleistungen), die in einem gleichen oder in Teilen identischen Studiengang bzw. in gleichen oder in Teilen identischen Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Als Studienzzeit ist jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms anzusehen, der beurteilt und für den Nachweise



ausgestellt wurden und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt.

- (2) Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht bestandene oder erbrachte Leistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden von Amts wegen angerechnet. Es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene oder erbrachte Leistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der Studiengangsvariante im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung - orientiert an den jeweils erworbenen Kompetenzen - vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können angerechnet werden.
- (4) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von dem (der) Studierenden in deutscher Sprache beizustellen und einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und zu in diesem Zusammenhang bestandenen bzw. nicht bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind die entsprechende Prüfungsordnung, das Modulhandbuch mit allen Modulbeschreibungen sowie das individuelle „Transcript of Records“ in deutscher Sprache oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen. Im Zweifel oder bei Unklarheiten kann der (die) Prüfungsausschussvorsitzende den Studierenden (die Studierende) auffordern, ein Testat des (der) für das anzurechnende Modul verantwortlichen Professors (Professorin) in deutscher Sprache beizubringen.
- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen angerechnet, sind die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar, aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach Anlage 1 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Wenn technisch möglich, wird im Zeugnis kenntlich gemacht, dass diese Noten von einer anderen Hochschule vergeben wurden.
- (6) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 kann nur bis zu maximal 150 Credits erfolgen. Eine Bachelorarbeit kann nur dann angerechnet werden, wenn sie von einem Professor (einer Professorin) des Fachbereichs „Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen gemäß § 28 Abs. 2 als Erstprüfer (Erstprüferin) betreut und bewertet wurde.
- (7) Eine anzurechnende Studien- oder Prüfungsleistung muss mindestens die Anzahl der Credits der angerechneten Studienleistung oder Prüfungsleistung aufweisen.
- (8) Zuständig für Anrechnungen nach Abs. 1 bis 7 ist der (die) Prüfungsausschussvorsitzende bzw. in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind in Zweifelsfällen Professoren (Professorinnen) als Vertreter (Vertreterinnen) des betreffenden Faches zu hören.





## **§ 9 Einstufungsprüfung**

- (1) Studienbewerber (Studienbewerberinnen) mit einer Studienvoraussetzung gemäß § 3, die die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von §49 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Bachelorstudiengangs aufzunehmen, soweit dem nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegen stehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erstellt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die „Einstufungsprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Für die Bestellung der Prüfer (Prüferinnen) und die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten § 7 und § 11.

## **§ 10 Gliederung des Studiums, Credits**

- (1) Es kommt das European Credit Transfer System (ECTS) zur Anwendung. Es werden entsprechend diesem System Credits (Leistungspunkte) für erfolgreich absolvierte Module (Lerneinheiten) vergeben. 1 Credit steht für 30 Arbeitsstunden. Zu den Arbeitsstunden zählen zusätzlich zu der Kontaktzeit (Summe aller Semesterwochenstunden in einem Semester) in den Veranstaltungen an der Hochschule die Arbeitszeiten der Vor- und Nachbereitungen. Zum erfolgreichen Studium müssen insgesamt 180 Credits erworben werden, vgl. § 23 dieser Prüfungsordnung.
- (2) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann, und das zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt.
- (3) Der Erwerb von Credits erfolgt gemäß Anlage 2 bis 5 durch:
  - o die Vergabe eines unbenoteten Teilnahmenachweises nach aktiver Teilnahme
  - o den erfolgreichen Abschluss eines Moduls (Modulprüfung) nach § 12 Abs. 1
  - o die anerkannte Praxisphase
  - o die erfolgreich abgeschlossene Bachelorarbeit.

## ***II Modulprüfungen***

### **§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten**

- (1) Sofern in Abs. 7 und in den Anlagen 3 bis 5 nichts anderes bestimmt, wird ein Modul bzw. die zugehörige Lehrveranstaltung durch eine Modulprüfung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 abgeschlossen.  
Innerhalb einer Lehrveranstaltung können Teilprüfungsleistungen veranstaltungsbegleitend zu erbringen sein. Eine Teilprüfungsleistung liegt vor, wenn in der Lehrveranstaltung mehrere Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 2 zu absolvieren sind.
- (2) Benotungen für Module und die Bachelorprüfung werden gemäß Anlage 1 in Form von Zehntelnoten und Basisnoten angegeben. Für die Benotung der Modulprüfungen sind die deutschen Basisnoten (Zahlen) und Notenbezeichnungen (Text) wie folgt zu verwenden:



1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Benotung kann der Bereich zwischen den Basisnoten 1 und 4 in Zehntel (Zehntelnoten) nach Anlage 1 unterteilt werden. Die Zuordnung von Notenbezeichnungen kann gemäß Anlage 1 ermittelt werden.

Die Bewertung für jede einzelne Prüfungsleistung wird von dem jeweiligen Prüfer (der jeweiligen Prüferin) festgesetzt.

- (3) Sind mehrere Prüfer (Prüferinnen) an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht gem. § 18 bis § 22 etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Der Mittelwert wird mit einer Dezimalstelle angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für Hochschulwechsler (Hochschulwechslerinnen) oder Studiengangswechsler (Studiengangswechslerinnen), die aus dem (kooperativen) Studiengang „Informatik.Software-systeme“ heraus wechseln möchten, werden die Bewertungen bestandener Modulprüfungen gemäß Anlage 1 in Zehntelnoten und Notenbezeichnungen ausgewiesen. Eine nicht bestandene Modulprüfung wird entsprechend Abs. 6 bescheinigt. Ist die nicht bestandene Modulprüfung nach der Prüfungsordnung noch ausgleichbar, dann wird diese Ausgleichsmöglichkeit bescheinigt.
- (5) Für nach § 8 anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten direkt übernommen oder gemäß Tabelle Anhang 1 gewandelt.
- (6) Bei einer rechnerischen Zehntelnote über 4,0 wird die Note 5,0 und die Notenbezeichnung „nicht ausreichend“ vergeben.
- (7) Die Praxisphase wird nicht benotet.

## **§ 12 Bestehen von Prüfungsleistungen, Ausgleichsmöglichkeiten**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn der (die) Studierende zur Modulprüfung gemäß § 15 zugelassen war und die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist. Die zum Modul zugehörigen Credits werden gemäß § 10 Abs. 3 vergeben.
- (2) Bei den Pflicht-, Wahlpflicht- und Schlüsselqualifikationsmodulen gemäß Anlagen 3 bis 5 müssen alle Modulprüfungen bestanden sein. Sie sind nicht ausgleichbar, es sei denn, es ist im Nachfolgenden etwas anderes festgelegt.
- (3) Wird von einem Prüfer (einer Prüferin) die Leistung eines Studierenden (einer Studierenden) in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht ausreichend“ (5,0) benotet, dann ist durch einen (eine) nach § 7 Abs. 1 bestellten Zweitprüfer (Zweitprüferin) die vollständige Prüfungsleistung unabhängig zu bewerten bzw. zu benoten. Das Nähere ist für die Prüfungsform Klausur in § 18 Abs. 4, mündliche Prüfung in § 19 Abs. 6, Vortrag in § 20 Abs. 6 und schriftliche Ausarbeitung in § 21 Abs. 4 geregelt. Ergibt sich die nach § 11 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 11 Abs. 6 bestimmte Gesamtnote zu „nicht ausreichend“ (5,0), und ist dieses Modul nicht gemäß Abs. 4 und 5 ausgleichbar, so erfolgt die Exmatrikulation des (der) Studierenden.



- (4) Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 4 können durch andere Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 4 ersetzt werden.
- (5) Endgültig nicht bestandene Schlüsselqualifikationsmodule gemäß Anlage 5 können durch andere Schlüsselqualifikationsmodule gemäß Anlage 5 ersetzt werden.

### **§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Jede Modulprüfung darf bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden. Module, welche entsprechend Anlage 3 und 5 mit einem unbenoteten Teilnahmenachweis abgeschlossen werden, oder unbenotete Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Praktika entsprechend Anlage 3) können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Die nicht bestandene Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Modul - oder Teilprüfung ist unzulässig.

### **§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung oder eine (veranstaltungsbegleitende) Teilprüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit null Prozentpunkten bewertet, wenn der (die) Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er (sie) nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Ausarbeitung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem (der) Prüfungsausschussvorsitzenden innerhalb von drei Tagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (3) Bei Krankheit des (der) Studierenden kann durch den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) die Vorlage eines ärztlichen Attestes mit Darstellung der medizinischen Befundtatsachen gefordert werden. In begründeten Situationen, wie z.B. besonders häufige Krankmeldungen vor Prüfungen oder Rücktritt nach Beginn der Prüfung, kann durch den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zusätzlich ein amtsärztliches Attest mit Darstellung der medizinischen Befundtatsachen gefordert werden.
- (4) Ein durch den Studierenden (die Studierende) zur Glaubhaftmachung beigelegtes ärztliches Attest muss auf einer ärztlichen Diagnose am Prüfungstag basieren und die am Prüfungstag vorhandenen medizinischen Befundtatsachen enthalten. Die Entscheidung über die Anerkennung der Begründung für den Rücktritt von der Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende). Bei Nichtanerkennung der Gründe wird dies dem (der) Studierenden schriftlich durch das Prüfungsamt oder durch den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) mitgeteilt.  
  
Bei anerkanntem Rücktritt nach Beginn der Prüfung gilt diese Prüfung als nicht angemeldet. Die Übernahme von Prüfungsleistungen hieraus in nachfolgende Prüfungen ist nicht möglich.
- (5) Versucht der (die) Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die gesamte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von dem jeweiligen Prüfer (der jeweiligen Prüferin) oder dem (der) Aufsichtsführenden zu protokollieren, das Protokoll ist zu den Prüfungsunterlagen hinzu zufügen und gemäß § 33 Abs. 3 zu archivieren.



Hat ein Studierender (eine Studierende) bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst bei der Korrektur durch den Prüfer (die Prüferin) erkannt, wird die gesamte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von dem Prüfer (der Prüferin) zu protokollieren, das Protokoll ist zu den Prüfungsunterlagen hinzu zufügen und gemäß § 33 Abs. 3 zu archivieren.

Ein Studierender, der (Eine Studierende, die) den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem (der) jeweiligen Prüfer (Prüferin) oder dem (der) Aufsichtsführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die gesamte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Abmahnung und die Gründe für den Ausschluss sind zu protokollieren, das Protokoll ist zu den Prüfungsunterlagen hinzu zufügen und gemäß § 33 Abs. 3 zu archivieren.

- (6) Die Teilnahme an einer Prüfung ohne Zulassung ist gemäß § 17 Abs. 5 nicht möglich. Die bei einer Prüfung ohne Zulassung erbrachten Prüfungsleistungen werden von Amts wegen nicht anerkannt. Es werden keine Note und keine Credits vergeben. Die Übernahme von Prüfungsleistungen hieraus in nachfolgende Prüfungen ist nicht möglich.  
Es liegt in der Verantwortung des (der) Studierenden, sich vor Beginn der Prüfung gemäß § 15 Abs. 4 Klarheit über seine (ihre) Zulassung zu verschaffen.
- (7) Der (Die) Studierende kann (a) bei einer Entscheidung nach Abs. 5 Satz 1 oder 3 innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Tag der Prüfung und (b) bei einer Entscheidung nach Abs. 5 Satz 6 innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der Note durch den Prüfer (die Prüferin) durch schriftliche Eingabe an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem (der) Studierenden zeitnah schriftlich mitgeteilt und begründet. Die Schreiben werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (8) Werden vom Prüfungsausschuss Entscheidungen des Prüfers (der Prüferin) nach Abs. 5 Satz 1 oder 3 nach einer Überprüfung aufgehoben, dann kann der (die) Studierende die Prüfung nur als Ganzes wiederholen. Die Übernahme von bereits erbrachten Prüfungsleistungen in diese Wiederholungsprüfung ist nicht möglich.

## **§ 15 Zulassung zu den Prüfungen, Anmelde- und Abmeldeverfahren**

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden:
  - o wer eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 besitzt oder die Einstufungsprüfung gemäß § 9 bestanden hat und
  - o an der "Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen" eingeschrieben ist und
  - o die in den Anlagen 3, 4 und 5 festgelegten Vorbedingungen erfüllt.
- (2) Anträge auf Zulassung zu Prüfungen und Teilprüfungen nach § 16 Abs. 1 und 2 bzw. nach § 18 bis § 22 an den nach § 17 festgelegten Prüfungsterminen, auf Zulassung zu veranstaltungsbegleitenden Teilprüfungsleistungen und auf Ausstellung von unbenoteten Teilnahme nachweisen gemäß Anlagen 2 bis 5 sind innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldephase über das von der Hochschule eingerichtete elektronische Anmeldesystem an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zu richten. Anträge können für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes stattfinden. Das Nähere regelt ein Aushang vor dem Prüfungsamt.



- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung, sofern beim Prüfungsamt keine diesbezüglichen Unterlagen vorliegen
  3. eine Erklärung darüber, ob und bei welchen mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern (Zuhörerinnen) zugestimmt wird. Ohne diese Erklärung sind keine Zuhörer (Zuhörerinnen) zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen.
- Ist es einem (einer) Studierenden nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der (die) Prüfungsausschussvorsitzende gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (4) Über die Zulassung und Abmeldung entscheidet der (die) Prüfungsausschussvorsitzende, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin über das von der Hochschule eingerichtete elektronische Anmeldesystem bekannt gegeben. Das Nähere regelt ein Aushang vor dem Prüfungsamt.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
  3. eine erforderliche Vorleistung (z.B. die Teilnahme an einem Praktikum) nicht vorliegt oder
  4. der (die) Studierende eine entsprechende Modulprüfung im gleichen Studiengang gemäß § 12 Abs. 3 endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Studierende können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Versuche schriftlich bei dem (der) Prüfungsausschussvorsitzenden über das von der Hochschule eingerichtete elektronische Anmeldesystem von der betreffenden Modulprüfung abmelden. Nach Ablauf dieser Frist kann der (die) betreffende Studierende sich nur noch schriftlich abmelden, wenn er (sie) nachweist, dass er (sie) das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die schriftliche Abmeldung ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zu richten. Der (Die) Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet, ob die Begründung anerkannt wird. Das Nähere regelt ein Aushang vor dem Prüfungsamt.

## **§ 16 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen**

- (1) Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfung oder aus mehreren Teilprüfungen. In einer Prüfung wird eine Prüfungsleistung erbracht, in einer Teilprüfung wird eine Teilprüfungsleistung erbracht. Innerhalb einer Lehrveranstaltung können Teilprüfungsleistungen veranstaltungsbegleitend zu erbringen sein.  
In der Prüfung (den Teilprüfungen) soll festgestellt werden, dass der (die) Studierende Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Eine Prüfungsleistung oder eine Teilprüfungsleistung wird in einer der vier nachfolgenden Prüfungsformen erbracht:
1. Klausur gemäß § 18 oder



- |                              |             |      |
|------------------------------|-------------|------|
| 2. mündliche Prüfung         | gemäß § 19  | oder |
| 3. Vortrag                   | gemäß § 20  | oder |
| 4. schriftliche Ausarbeitung | gemäß § 21. |      |

Eine veranstaltungsbegleitende Teilprüfungsleistung wird in einer der zwei nachfolgenden Prüfungsformen erbracht:

- |                              |             |      |
|------------------------------|-------------|------|
| 1. Vortrag                   | gemäß § 20  | oder |
| 2. schriftliche Ausarbeitung | gemäß § 21. |      |

Der Prüfer (Die Prüferin) legt in den ersten zwei Vorlesungswochen eines Studienseesters die zu erbringende Prüfungsleistung (erbringenden Teilprüfungsleistungen), die Prüfungsform (die Prüfungsformen der (veranstaltungsbegleitenden) Teilprüfungsleistungen), die Gewichtung der (veranstaltungsbegleitenden) Teilprüfungsleistungen und die jeweils zulässigen Hilfsmittel für alle Studierenden einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Der Aushang ist Teil der Prüfungsunterlagen und entsprechend § 33 Abs. 3 zu archivieren. Erfolgen vom Prüfer (von der Prüferin) keine Festlegungen nach Satz 3 und 4, dann wird die Modulprüfung im nächsten Prüfungszeitraum als eine Prüfung in der Prüfungsform einer Klausur gemäß § 18 durchgeführt.

- (3) Prüfungen und Teilprüfungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 finden grundsätzlich in mindestens einem der beiden unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeiträume statt. Zusätzlich wird mindestens ein weiterer Prüfungstermin im Studienjahr festgelegt.
- (4) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 9 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG ersetzt werden.
- (5) Sind mehr als die erforderliche Anzahl der Modulprüfungen im Wahlpflicht- oder Schlüsselqualifikationsbereich mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden worden, ist durch den Studierenden (die Studierende) spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben, welche dieser Modulnoten zur Bildung der Gesamtnote verwendet werden sollen. Falls keine ausdrückliche Benennung erfolgt, werden die jeweils besten Noten verwendet. Bei gleichen Noten erfolgt die Modulauswahl durch das Prüfungsamt.

## **§ 17 Durchführung von Prüfungen**

- (1) Prüfungen und Teilprüfungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 liegen innerhalb von Prüfungszeiträumen, die in der Regel hochschulweit festgesetzt und zu Semesterbeginn oder zum Ende des vorangegangenen Semesters bekannt gegeben werden.
- (2) Prüfungstermine werden den Studierenden zu Beginn der Anmeldephase, spätestens zwei Wochen vor den betreffenden Prüfungen, über das von der Hochschule eingerichtete elektronische Anmeldesystem bekannt gegeben. Das Nähere regelt ein Aushang vor dem Prüfungsamt. Die Bekanntmachung der Prüfungsform regelt § 16 Abs. 2.
- (3) Die während der Anmeldephase bekanntgegebenen Prüfungstermine sind verbindlich. Nachträgliche Änderungen hierzu bedürfen der Zustimmung des (der) Prüfungsausschussvorsitzenden und werden über das von der Hochschule eingerichtete elektronische Anmeldesystem bekannt gegeben.
- (4) Ein Studierender (Eine Studierende) hat sich auf Verlangen des Prüfers (der Prüferin) oder des (der) Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (5) Ein Studierender (Eine Studierende) kann sich der Modulprüfung oder den (veranstaltungsbegleitenden) Teilprüfungen einer Modulprüfung nur dann unterziehen, wenn jeweils zu Beginn einer Klausur (§ 18), zu Beginn einer mündlichen Prüfung (§ 19) oder zu Beginn eines Vortrages (§ 20) die Zulassung durch das Prüfungsamt dem Prüfer (der Prüferin)



schriftlich vorliegt (z.B. Prüfungsliste oder Verfahren nach § 15 Abs. 4). Die rechtswirksame Annahme bzw. Abnahme einer schriftlichen Ausarbeitung (§ 21) durch den Prüfer (die Prüferin) ist nur dann möglich, wenn zuvor die Zulassung des (der) Studierenden zur Prüfung durch das Prüfungsamt schriftlich vorliegt (z.B. Prüfungsliste oder Verfahren nach § 15 Abs. 4).

- (6) Entsprechend § 5 sind die Prüfungsbedingungen so zu gestalten, dass Behinderte nicht benachteiligt werden.
- (7) Macht der (die) Studierende mittels eines formlosen, rechtzeitigen Antrags vorab durch z.B. ein ärztliches Attest bzw. Zeugnis, welches die medizinischen Befundtatsachen enthält, oder auf andere Weise schriftlich glaubhaft, dass er (sie) z.B. wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der (die) Prüfungsausschussvorsitzende gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (8) Alle Prüfungsunterlagen werden entsprechend § 33 Abs. 3 archiviert.

## § 18 Klausur

- (1) Eine Klausur ist eine Prüfungsleistung, die in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln schriftlich oder am Rechner durchgeführt wird.
- (2) Eine Klausur findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.  
Über die Zulassung von Hilfsmitteln während der Klausur entscheidet der Prüfer (die Prüferin). Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln gilt § 16 Abs. 2.
- (3) Die Aufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von einem verantwortlichen (Erst-) Prüfer (einer verantwortlichen (Erst-) Prüferin) gestellt und bewertet.

In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, können die Aufgaben auch von mehreren Prüfern (Prüferinnen) gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer (Prüferinnen) die Gewichtung der Anteile vor Beginn des Studienseesters gemeinsam fest und geben dies den Studierenden entsprechend § 16 Abs. 2 bekannt. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung bewertet jeder Prüfer (jede Prüferin) die gesamte Klausurarbeit. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten und Anwendung von § 11 Abs. 6. Der Mittelwert wird mit einer Dezimalstelle angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass ein Prüfer (eine Prüferin) nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem (ihrem) Fachgebiet entspricht. Die Gesamtnote ergibt sich dann aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten und Anwendung von § 11 Abs. 6. Der Mittelwert wird mit einer Dezimalstelle angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Stellt eine Klausur die letzte und damit eine nicht mehr wiederholbare Prüfungsleistung des (der) Studierenden für das zugehörige Modul dar und wird die Klausurarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) benotet (Teilnote 1), dann ist durch einen nach § 7 Abs. 1 bestellten Zweitprüfer (eine nach § 7 Abs. 1 bestellte Zweitprüferin) die vollständige Prüfungsleistung des (der) Studierenden unabhängig zu bewerten und zu benoten (Teilnote 2). Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Teilnoten 1 und 2 und Anwendung von § 11 Abs. 6. Der Mittelwert wird



mit einer Dezimalstelle angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Die Bewertung einer Klausurarbeit wird dem (der) Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin über das von der Hochschule eingerichtete elektronische Anmeldesystem mitgeteilt. Der Dekan (Die Dekanin) kann die Bewertungsfrist auf minimal zwei Wochen verkürzen, falls die Bewertung als Nachweis für andere Prüfungen erforderlich ist.

## **§ 19 Mündliche Prüfung**

- (1) Eine mündliche Prüfung ist eine mündliche Befragung in begrenzter Zeit. Sie kann als Gruppenprüfung stattfinden, wenn es sich bei jedem (jeder) Studierenden der Gruppe um eine noch wiederholbare Prüfungsleistung für das Modul handelt. Eine letzte, und damit nicht mehr wiederholbare Prüfungsleistung für das Modul muss immer als Einzelprüfung abgelegt werden.
- (2) Die Prüfungszeit beträgt mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. Bei Gruppenprüfungen gelten diese Zeiten jeweils für jeden Studierenden (jede Studierende).
- (3) Die mündliche Prüfung wird in der Regel vor einem verantwortlichen (Erst-) Prüfer (einer verantwortlichen (Erst-) Prüferin) in Gegenwart eines nach § 7 Abs. 1 bestellten, sachkundigen Beisitzers (einer nach § 7 Abs. 1 bestellten, sachkundigen Beisitzerin) abgelegt. Vor der abschließenden Bewertung hat der Prüfer (die Prüferin) den Beisitzer (die Beisitzerin) zu hören.
- (4) In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer mündlichen Prüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann eine mündliche Prüfung vor mehreren Prüfern (Prüferinnen) abgelegt werden. In diesem Fall legen die Prüfer (Prüferinnen) die Gewichtung der Anteile und den Erstprüfer (die Erstprüferin) vor Beginn des Studiensemesters gemeinsam fest und geben dies den Studierenden entsprechend § 16 Abs. 2 bekannt. Dem Erstprüfer obliegen hierbei die Detailorganisation und die Leitung der mündlichen Prüfung. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung bewertet jeder Prüfer (jede Prüferin) die gesamte Prüfungsleistung des (der) Studierenden. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten und Anwendung von § 11 Abs. 6. Der Mittelwert wird mit einer Dezimalstelle angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Abweichend von Abs. 4 kann der Prüfungsausschuss (wegen der Besonderheit eines Fachgebiets) bestimmen, dass ein Prüfer (eine Prüferin) nur den Teil der Prüfungsleistung beurteilt, der seinem (ihrem) Fachgebiet entspricht. Die Gesamtnote ergibt sich dann aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten und Anwendung von § 11 Abs. 6. Der Mittelwert wird mit einer Dezimalstelle angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Diese Vorgehensweise ist nur möglich, wenn es sich für den Studierenden (die Studierende) um eine wiederholbare Prüfungsleistung handelt.
- (6) Stellt die mündliche Prüfung die letzte und damit eine nicht mehr wiederholbare Prüfungsleistung des (der) Studierenden für das zugehörige Modul dar, dann gilt immer wie folgt:
  - o Prüfung nach Abs. 3:  
die mündliche Prüfung muss gemeinsam vor dem Erstprüfer und vor einem nach § 7 Abs. 1 bestellten, weiteren Zweitprüfer (einer nach § 7 Abs. 1 bestellten, weiteren Zweitprüferin) abgelegt werden. Die Bestellung eines Beisitzers (einer Beisitzerin) kann entfallen.  
Erst- und Zweitprüfer prüfen gemeinsam und bewerten und benoten unabhängig voneinander die vollständige Prüfungsleistung des (der) Studierenden. Bei nicht





übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten und Anwendung von § 11 Abs. 6. Der Mittelwert wird mit einer Dezimalstelle angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen

- Prüfungen nach Abs. 4:
  - die Bestellung eines weiteren, zusätzlichen Zweitprüfers kann entfallen. Prüfung, Bewertung und Benotung erfolgen nach Abs. 4.
  - Vorgehensweisen nach Abs. 5 sind nicht möglich.
- (7) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer (Zuhörerinnen) zugelassen, sofern der (die) Studierende gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 vorab zugestimmt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- (8) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen, sind von einem Prüfer (einer Prüferin) oder dem Beisitzer (der Beisitzerin) in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von allen Prüfern (Prüferinnen) und dem Beisitzer (der Beisitzerin) gegenzuzeichnen und entsprechend § 33 Abs. 3 zu archivieren.
- (9) In einer Gruppenprüfung muss jedem (jeder) Studierenden ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sein (ihr) Wissen darzustellen. Die Bewertung erfolgt individuell für jeden Studierenden (jede Studierende).
- (10) Das Ergebnis der Prüfung ist dem (der) Studierenden noch am gleichen Tag bekannt zu geben.

## § 20 Vortrag

- (1) Ein Vortrag besteht aus einer eigenständig erarbeiteten mündlichen Präsentation mit anschließender Diskussion. Der (Die) Studierende weist dabei nach, dass er (sie) in begrenzter Zeit eine fachliche Thematik verständlich präsentieren und Nachfragen sicher beantworten kann.

Die (Vortrags-) Prüfung kann als Gruppenprüfung stattfinden, wenn es sich bei jedem (jeder) Studierenden der Gruppe um eine noch wiederholbare Prüfungsleistung für das Modul handelt. Eine letzte, und damit nicht mehr wiederholbare Prüfungsleistung für das Modul muss immer als Einzelprüfung abgelegt werden.
- (2) Die Prüfungszeit für Vortrag und Diskussion zusammen beträgt insgesamt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen gelten diese Zeiten jeweils für jeden Studierenden (jede Studierende).
- (3) Die (Vortrags-) Prüfung wird in der Regel vor einem verantwortlichen (Erst-) Prüfer (einer verantwortlichen (Erst-) Prüferin) und in Gegenwart eines nach § 7 Abs. 1 bestellten, sachkundigen Beisitzers (einer nach § 7 Abs. 1 bestellten, sachkundigen Beisitzerin) abgelegt. Vor der abschließenden Bewertung hat der Prüfer (die Prüferin) den Beisitzer (die Beisitzerin) zu hören.
- (4) In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Vortrag mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann ein Vortrag vor mehreren Prüfern (Prüferinnen) abgelegt werden. In diesem Fall legen die Prüfer (Prüferinnen) die Gewichtung der Anteile und den Erstprüfer (die Erstprüferin) vor Beginn des Studiensemesters gemeinsam fest und geben dies den Studierenden entsprechend § 16 Abs. 2 bekannt. Dem Erstprüfer obliegen hierbei die Detailorganisation und die Leitung der (Vortrags-) Prüfung. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung bewertet jeder Prüfer (jede Prüferin) die gesamte Prü-



fungsleistung des (der) Studierenden. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten und Anwendung von § 11 Abs. 6. Der Mittelwert wird mit einer Dezimalstelle angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass ein Prüfer (eine Prüferin) nur den Teil der Prüfungsleistung beurteilt, der seinem (ihrem) Fachgebiet entspricht. Die Gesamtnote ergibt sich dann aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten und Anwendung von § 11 Abs. 6. Der Mittelwert wird mit einer Dezimalstelle angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Diese Vorgehensweise ist nur möglich, wenn es sich für den Studierenden (die Studierende) um eine wiederholbare Prüfungsleistung handelt.
- (6) Stellt die (Vortrags-) Prüfung für das zugehörige Modul die letzte und damit eine nicht mehr wiederholbare Prüfungsleistung des (der) Studierenden dar, dann gilt immer wie folgt:
  - Prüfung nach Abs. 3:  
die (Vortrags-) Prüfung muss gemeinsam vor dem Erstprüfer und vor einem nach § 7 Abs. 1 bestellten, weiteren Zweitprüfer (einer nach § 7 Abs. 1 bestellten, weiteren Zweitprüferin) abgelegt werden. Die Bestellung eines Beisitzers (einer Beisitzerin) kann entfallen.  
Erst- und Zweitprüfer prüfen gemeinsam und bewerten und benoten unabhängig voneinander die vollständige Prüfungsleistung des (der) Studierenden. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten und Anwendung von § 11 Abs. 6. Der Mittelwert wird mit einer Dezimalstelle angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen
  - Prüfungen nach Abs. 4:  
die Bestellung eines weiteren, zusätzlichen Zweitprüfers kann entfallen. Prüfung, Bewertung und Benotung erfolgen nach Abs. 4
  - Vorgehensweisen nach Abs. 5 sind nicht möglich.
- (7) Andere Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer (Zuhörerinnen) zugelassen, sofern der (die) sich der Prüfung unterziehende Studierende gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 vorab zugestimmt hat. Die Zulassung als Zuhörer (Zuhörerin) erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (8) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen, sind von einem Prüfer (einer Prüferin) oder dem Beisitzer (der Beisitzerin) in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von allen Prüfern (Prüferinnen) und dem Beisitzer (der Beisitzerin) gegenzuzeichnen und entsprechend § 33 Abs. 3 zu archivieren.
- (9) In einer Gruppenprüfung muss jedem (jeder) Studierenden ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sein (ihr) Wissen durch Vortrag und in der Diskussion darzustellen. Die Bewertung erfolgt individuell für jeden Studierenden (jede Studierende).
- (10) Das Ergebnis der Prüfung ist dem (der) Studierenden noch am gleichen Tag bekannt zu geben.

## **§ 21 Schriftliche Ausarbeitung**

- (1) Eine schriftliche Ausarbeitung wird als Haus- oder Präsenzaufgabe in der Regel als Einzelprüfung von einem verantwortlichen Prüfer (einer verantwortlichen Prüferin) gestellt und bewertet.



- (2) Die schriftliche Ausarbeitung kann auch in Form einer Gruppenarbeit gestellt werden. Die Aufgabenstellung des Prüfers (der Prüferin) und die Erstellung der Ausarbeitung durch die Studierenden müssen sicherstellen, dass der als Prüfungsleistung zu benotende Beitrag eines (einer) jeden einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und benotbar ist.
- (3) In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, können die Aufgaben auch von mehreren Prüfern (Prüferinnen) gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer (Prüferinnen) die Gewichtung der Anteile vor Beginn des Studienseesters gemeinsam fest und geben dies den Studierenden entsprechend § 16 Abs. 2 bekannt. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung bewertet jeder Prüfer (jede Prüferin) die gesamte schriftliche Ausarbeitung. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten und Anwendung von § 11 Abs. 6. Der Mittelwert wird mit einer Dezimalstelle angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Stellt eine schriftliche Ausarbeitung die letzte und damit eine nicht mehr wiederholbare Prüfungsleistung des (der) Studierenden für das zugehörige Modul dar und wird die Ausarbeitung als „nicht ausreichend“ (5,0) benotet (Teilnote 1), dann ist durch einen nach § 7 Abs. 1 bestellten Zweitprüfer (eine nach § 7 Abs. 1 bestellte Zweitprüferin) die vollständige Prüfungsleistung des (der) Studierenden unabhängig zu bewerten und zu benoten (Teilnote 2). Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Teilnoten 1 und 2 und Anwendung von § 11 Abs. 6. Der Mittelwert wird mit einer Dezimalstelle angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Bei Ausgabe der Aufgabenstellung ist unter Hinweis auf und unter Einhaltung von § 17 Abs. 5 der späteste Abgabetermin bekannt zu geben. Die Bekanntgabe und der Hinweis auf § 17 Abs. 5 ist zu protokollieren und entsprechend § 33 Abs. 3 zu archivieren.
- (6) Die Bewertung einer schriftlichen Ausarbeitung ist dem (der) Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem tatsächlichen Abgabetermin über das von der Hochschule eingerichtete elektronische Anmeldesystem mitzuteilen. Der Dekan (Die Dekanin) kann die Bewertungsfrist auf minimal zwei Wochen verkürzen, falls die Bewertung als Nachweis für andere Prüfungen erforderlich ist.

## **§ 22 Projektarbeit**

- (1) Eine Projektarbeit ist die Entwicklung einer Soft- oder Hardwarekomponente durch einen Studierenden (eine Studierende) oder durch eine Gruppe von Studierenden. Eine Projektarbeit kann alle im Rahmen einer Software- bzw. Hardwareentwicklung anfallenden Tätigkeiten enthalten. Die Bearbeitung von Projektarbeiten erfolgt im Rahmen von Modulen der Anlagen 3, 4 und 5.
- (2) Die Bewertung einer Projektarbeit erfolgt durch eine der drei Prüfungsformen nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 (§ 19 bis § 21).



### **III Prüfungsplan**

#### **§ 23 Modulprüfungen im Bachelorstudium**

- (1) Die abzulegenden Pflicht-, Wahlpflicht- und das Schlüsselqualifikationsmodul sind in den Anlagen 3 (Pflichtmodule), 4 (Wahlpflichtmodule) und 5 (Schlüsselqualifikation) dieser Prüfungsordnung festgelegt. Anlagen 1 bis 6 sind fester Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
- (2) Es müssen die folgenden Credits erworben werden:
- |  |                      |           |             |
|--|----------------------|-----------|-------------|
| 1. im Pflichtbereich   | gem. Anlagen 2, 3, 5 | insgesamt | 108 Credits |
| 2. im Wahlpflichtbereich   | gem. Anlagen 2, 4    | insgesamt | 42 Credits  |
| aufgeteilt wie folgt: fünf Module mit je sechs Credits aus Katalog C, zwei Module mit je sechs Credits aus Katalog D |                      |           |             |
| 3. in der Praxisphase  | gem. § 24            | insgesamt | 15 Credits  |
| 4. in der Bachelorarbeit   | gem. § 25 bis § 28   | insgesamt | 15 Credits  |
| (einschließlich der Anleitung zum ingenieurmäßigen/wissenschaftlichen Arbeiten).                                     |                      |           |             |
- (3) Die jeweils aktuell in einem Studiensemester angebotenen Wahlpflicht- und Schlüsselqualifikationsteilmodule, ihre zugeordneten Dozenten und ihre nach § 7 bestimmten Prüfer (Prüferinnen) werden zu Beginn eines jeden Studiensemesters vom Dekanat durch Aushang bekannt gegeben. Bei den Wahlpflicht- und Teilmodulen nach Anlage 4 und 5 kann das Angebot der Veranstaltung von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden.
- (4) Die Liste der jeweils in den Anlagen 4 und 5 genannten Wahlpflicht- und Schlüsselqualifikationsmodule kann durch weitere Module ergänzt werden. Die Ergänzung durch ein weiteres Modul (Teilmodul) erfolgt durch den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende), wenn ihm (ihr) durch einen entsprechender Beschluss die Zustimmung des Fachbereichsrates, die vollständige Modulbeschreibung und das vollständige „Transcript of Records“ vorliegen. Die Ergänzung der Listen wird von dem (der) Prüfungsausschussvorsitzenden protokolliert. Die Ergänzung und die Protokollierung werden in den Akten archiviert. Die Ergänzung wird dem Dekanat mitgeteilt.  
Eine Bekanntgabe von weiteren Modulen nach Satz 1 durch Aushang nach Abs. 3 bedarf der vorherigen, protokollierten Ergänzung der Listen durch den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende).
- (5) Für den Ausgleich endgültig nicht bestandener Wahlpflicht- und Schlüsselqualifikationsteilmodule gilt § 12 Abs. 4 und 5, entsprechend.

#### **§ 24 Praxisphase**

- (1) Im Studiengang „Informatik.Softwaresysteme“ und im Studiengang „Informatik.Softwaresysteme in kooperativer Form“ ist eine berufspraktische Studienphase von mindestens zwölf Wochen (Praxisphase) integriert. Sie wird im Regelfall zu Beginn des sechsten (im kooperativen Studiengang achten) Fachsemesters abgeleistet.
- (2) Die Praxisphase soll den Studierenden (die Studierende) an die berufliche Tätigkeiten oder einer dem Studienziel entsprechenden beruflichen Praxis in der Informatik bzw. in der angewandten Elektro- und Informationstechnik durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen/Betrieben der Wirtschaft, an Hochschulen oder bei öffentlichen Verwaltungen/Institutionen heranzuführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bevorzugt außerhalb der Hochschule anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Während der Praxisphase wird die Tätigkeit des (der) Stu-



dierenden nach Abs. 3 durch einen Professor (eine Professorin) des Fachbereichs „Wirtschaft und Informationstechnik“ als Begleiter (Begleiterin) begleitet.

- (3) Der (Die) Prüfungsausschussvorsitzende benennt einen Professor (eine Professorin) des Fachbereichs „Wirtschaft und Informationstechnik“ als Begleiter (Begleiterin) einer Praxisphase. Der (Die) Prüfungsausschussvorsitzende ist an den Vorschlag nach Abs. 7 Satz 2 nicht gebunden und ist bei seiner (ihrer) Bestellung des Begleiters (der Begleiterin) unabhängig von Weisungen.
- (4) Die Beschaffung eines Platzes für die Praxisphase ist Aufgabe des (der) Studierenden. Der Platz ist von dem (der) Studierenden vorzuschlagen. Die Genehmigung des Platzes erfolgt durch den begleitenden Professor (die begleitende Professorin).
- (5) Über die Praxisphase erstellt der (die) Studierende einen Bericht.
- (6) Die Durchführung der Praxisphase ist nur nach schriftlichem Antrag (Anmeldung) durch den Studierenden (die Studierende) und erst nach Bekanntgabe der Zulassung über das von der Hochschule eingerichtete elektronische Anmeldesystem möglich. Das Nähere regelt ein Aushang vor dem Prüfungsamt.

Ein Studierender (Eine Studierende) wird zur Praxisphase zugelassen, wenn er (sie)

- o vollständig die entsprechenden 60 Credits von allen Modulprüfungen aus den ersten beiden Fachsemestern und
- o insgesamt 132 Credits von Modulprüfungen aus den ersten fünf (im kooperativen Studiengang sieben) Fachsemestern erworben hat.

- (7) Der schriftliche Antrag auf Zulassung ist spätestens eine Woche vor tatsächlichem Beginn an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zu richten. Der Antrag kann einen Vorschlag des (der) Studierenden für den begleitenden Professor (die begleitende Professorin) enthalten. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der (die) Prüfungsausschussvorsitzende. Der (Die) Studierende darf mit den Tätigkeiten für die Praxisphase erst dann beginnen, wenn ihm (ihr) die Zulassung durch das Prüfungsamt schriftlich vorliegt.
- (8) Die Praxisphase wird von dem begleitenden Professor (der begleitenden Professorin) anerkannt, wenn die berufspraktische Tätigkeit des (der) Studierenden dem Zweck der Praxisphase entspricht und die in Abs. 1 genannte Dauer, gerechnet nach dem Zeitpunkt der Zulassung, eingehalten wurde. Der Bericht des (der) Studierenden und das Zeugnis der Einrichtung, bei der die Praxisphase absolviert wurde, sind dabei zu berücksichtigen. Bei Anerkennung werden 15 Credits vergeben.
- (9) Eine zeitliche Überlappung der Bearbeitungszeiträume für die Praxisphase und für die Bachelorarbeit ist nicht zugelassen.

## § 25 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der (die) Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem (ihrem) Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Sie inkludiert die zusätzliche Anleitung zum ingenieurmäßigen/wissenschaftlichen Arbeiten durch die Prüfer (Prüferinnen).

Sie wird (a) in Unternehmen/Betrieben der Wirtschaft, an anderen Hochschulen oder bei öffentlichen Verwaltungen/Institutionen angefertigt (im Nachfolgenden „Unternehmen“ genannt) bzw. (b) an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bochohl, Recklinghau-



sen durchgeführt. Im Fall (a) wird sie durch einen Mitarbeiter (eine Mitarbeiterin) des Unternehmens betreut (im Nachfolgenden auch als Betreuer (Betreuerin) bezeichnet).

- (2) Die Beschaffung eines Platzes für die Bachelorarbeit bei einem Unternehmen ist Aufgabe des (der) Studierenden. Der Platz ist von dem (der) Studierenden vorzuschlagen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu benotende Beitrag jedes (jeder) einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

## **§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit**

- (1) Die Bearbeitung einer Bachelorarbeit ist nur nach Antrag (Anmeldung) und nur nach Zulassung möglich. Ein Studierender (Eine Studierende) wird zur Bachelorarbeit zugelassen, wenn er (sie) vollständig 150 Credits von allen Modulprüfungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 erworben hat. Ausnahmen hiervon sind nicht möglich.

Eine zeitliche Überlappung der Bearbeitungszeiträume für die Praxisphase und für die Bachelorarbeit ist nicht zugelassen.

- (2) Der Antrag des (der) Studierenden auf Zulassung ist spätestens eine Woche vor tatsächlichem Beginn schriftlich an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zu richten. Der Antrag kann einen Vorschlag des (der) Studierenden für das Unternehmen, für das Thema, für den Betreuer (die Betreuerin) und für die zwei Prüfer (Prüferinnen) enthalten.

Der (Die) Studierende darf mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit erst dann beginnen, wenn ihm (ihr) die Zulassung durch das Prüfungsamt über das von der Hochschule eingerichtete elektronische Anmeldesystem vorliegt. Das Nähere hinsichtlich Antragstellung und Bekanntgabe der Zulassung regelt ein Aushang vor dem Prüfungsamt.

- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
  2. eine Erklärung darüber, ob der (die) Studierende bereits eine Bachelorarbeit oder eine gleichwertige Prüfung in einem (kooperativen) Bachelorstudiengang „Informatik-Softwaresysteme“ oder vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche durch den Studierenden (die Studierende) zurückgenommen werden. Der Antrag auf Rücktritt ist schriftlich an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zu richten. Der Antrag auf Rücknahme ist aktenkundig zu machen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der (die) Prüfungsausschussvorsitzende und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des (der) Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend benotet worden ist.



## § 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird durch den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) ausgegeben. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der (die) Prüfungsausschussvorsitzende das Thema, das Unternehmen, den benannten Betreuer (die benannte Betreuerin) und die benannten Prüfer (Prüferinnen) dem (der) Studierenden bekannt gibt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Dem (Der) Studierenden wird die festgesetzte Bearbeitungszeit schriftlich oder per E-Mail gemäß § 6 Abs. 7 mitgeteilt.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt maximal zehn Wochen. Im Ausnahmefall kann der (die) Prüfungsausschussvorsitzende auf einen schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu drei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor Ablauf der Frist dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorliegen. Die Sicherstellung dieser Frist obliegt dem/der Studierenden. Dem Antrag sind die zwei Stellungnahmen der beiden Prüfer (Prüferinnen) und die Stellungnahme des Betreuers (der Betreuerin) der Bachelorarbeit beizufügen. Dem (Der) Studierenden wird die verlängerte Bearbeitungszeit schriftlich oder per E-Mail gemäß § 6 Abs. 7 mitgeteilt.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann von dem (der) Studierenden nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.
- (4) Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel fünfzig DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Die zu lösende Aufgabe, die beschrittenen Lösungswege und die Ergebnisse sind präzise und kompakt darzustellen.
- (5) Im Fall einer körperlichen Behinderung des (der) Studierenden findet § 17 Abs. 6 entsprechende Anwendung.
- (6) Im Fall einer schwerwiegenden Krankheit kann die Bearbeitung der Bachelorarbeit auf Antrag ruhen. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zu richten. Die Entscheidung hierüber trifft der (die) Prüfungsausschussvorsitzende. Der Abgabetermin verschiebt sich um den entsprechenden Zeitraum. Der Vorgang und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Dem (Der) Studierenden wird die verlängerte Bearbeitungszeit schriftlich oder per E-Mail gemäß § 6 Abs. 7 mitgeteilt.

## § 28 Abgabe und Benotung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch einen Postdienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei dem Postdienst maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet.  
Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der (die) Studierende durch eine schriftliche, eidesstattliche Erklärung zu versichern, dass er seine (sie ihre) Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen (ihren) entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern (Prüferinnen) zu benoten. Die Benennung der Prüfer (Prüferinnen) erfolgt durch den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende). Er (Sie) ist an die Vorschläge nach § 26 Abs. 2 Satz 2 nicht gebunden. Der Erstprüfer (Die Erstprüferin) ist immer ein Professor (eine Professorin) der „Westfäli-



schen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen“. Der Zweitprüfer (Die Zweitprüferin) ist ein Professor (eine Professorin) einer Hochschule oder kann der Betreuer (die Betreuerin) gemäß § 25 Abs. 1 sein, sofern Letztgenannter (Letztgenannte) die Qualifikation nach § 7 Abs. 1 Satz 3 besitzt.

- (3) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beiden Prüfer (Prüferinnen) gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt.
- (4) Beträgt die Differenz der Einzelnoten der beiden Prüfer (Prüferinnen) 2,0 oder mehr, erfolgt die Benennung eines Drittprüfers (einer Drittprüferin) gemäß § 7 Abs. 1. Der Drittprüfer (Die Drittprüferin) muss ein Professor (eine Professorin) aus dem Fachbereich „Wirtschaft und Informationstechnik“ sein. In diesem Fall wird wie folgt verfahren:
  1. die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden (besseren) Einzelbenotungen von den benannten Professoren (Professorinnen) aus dem Fachbereich „Wirtschaft und Informationstechnik“
  2. die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind
  3. alle drei Benotungen sind innerhalb von vier Wochen schriftlich zu begründen.
- (5) Die Benotung der Bachelorarbeit ist dem (der) Studierenden spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit über das von der Hochschule eingerichtete elektronische Anmeldesystem mitzuteilen. Für den Fall nach Abs. 4 ist die Benotung der Bachelorarbeit dem (der) Studierenden spätestens zwölf Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen. Das Nähere regelt ein Aushang vor dem Prüfungsamt.
- (6) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Bachelorarbeit und der Anleitung zum ingenieurmäßigen/wissenschaftlichen Arbeiten werden zusammen insgesamt fünfzehn Credits vergeben.

## ***IV. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zeugnis und Urkunde***

### **§ 29 Ergebnis der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
  - o alle vorgeschriebenen Modulprüfungen gemäß § 23 Abs. 1 und 2 unter Berücksichtigung der Sonder- und Ausgleichsregelungen in § 12 bestanden wurden und
  - o die Praxisphase erfolgreich absolviert wurde und
  - o die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wurde und
  - o mindestens 180 Credits erworben wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ benotet wurde und nicht ausgleichbar ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 12 Abs. 3 wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### **§ 30 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird möglichst innerhalb von zwölf Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Der deutsche Teil des Zeugnisses enthält die Modulnoten und die deutsche Gesamtnote,





die erworbenen Credits, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, werden im Zeugnis kenntlich gemacht.

- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Credits gewichteten Modulnoten (Zehntelnoten) und der nach dem Zweifachen der Credits gewichteten Zehntelnote der Bachelorarbeit bestimmt. Es bleibt die schlechteste der gewichteten Modulnoten unberücksichtigt, sofern die Bachelorprüfung erfolgreich innerhalb der Regelstudienzeit bestanden wurde.
- (3) Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamturteil 'Mit Auszeichnung bestanden' erteilt.
- (4) Das Zeugnis ist von dem Dekan (der Dekanin) und dem (der) Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Zusätzlich erhält der Absolvent (die Absolventin) eine Urkunde über die bestandene Bachelorprüfung gemäß § 2 Abs. 3. Die Urkunde ist von dem Dekan (der Dekanin) und von dem (der) Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Die Urkunde ist mit dem Siegel des Dekans (der Dekanin) des Fachbereichs zu versehen. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses.
- (6) Zusätzlich wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung als relative Note gebildet und im Diploma Supplement ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang der Absolvent (die Absolventin) innerhalb eines bestimmten Zeitraums gegenüber den übrigen Absolventen (Absolventinnen) einnimmt. Der Rang wird in prozentualen Anteilen unter den Absolventen (Absolventinnen) der letzten fünf Kalenderjahre vor bestandener Bachelorprüfung und wenn in diesem Zeitraum mindestens sechzig Absolventen (Absolventinnen) die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala dargestellt:
  - A = die besten 10 % der Absolventen (Absolventinnen)
  - B = die nächsten 25 % der Absolventen (Absolventinnen)
  - C = die nächsten 30 % der Absolventen (Absolventinnen)
  - D = die nächsten 25 % der Absolventen (Absolventinnen)
  - E = die nächsten 10 % der Absolventen (Absolventinnen).

## **§ 31 Diploma Supplement**

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Diploma Supplement beizufügen. Es informiert über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. Ohne das Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

## **§ 32 Zusatzmodule**

- (1) Der (Die) Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen des (kooperativen) Bachelorstudiengangs „Informatik.Softwaresysteme“ einer Prüfung unterziehen (freiwillige Zusatzmodule). Die Noten von freiwilligen Zusatzmodulen, welche Teil von Bachelorstudiengängen des Fachbereiches „Wirtschaft und Informationstechnik“ sind, werden auf Antrag des (der) Studierenden im Zeugnis bescheinigt, sofern im Zeugnis-Layout ein entsprechender Platz zur Verfügung steht. Noten von freiwilligen Zusatzmodulen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.



## ***V. Schlussbestimmungen***

### **§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Bachelorarbeit wird dem (der) Studierenden auf Antrag Einsicht in seine (ihre) schriftliche Bachelorarbeit, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer (Prüferinnen) und in zugehörigen die Prüfungsprotokolle gewährt.

Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung beim (bei der) Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich und formlos zu beantragen. Der § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend.

Die schriftliche Bachelorarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und die zugehörigen Prüfungsprotokolle sind von allen beteiligten Prüfern (Prüferinnen) dem (der) Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. dem Prüfungsausschuss zu übergeben. Der (Die) Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt den Ort, das Datum, den Zeitpunkt und die Zeitdauer der Einsichtnahme.

- (2) Die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen einer Modul- oder (veranstaltungsbegleitenden) Teilprüfung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 wird dem (der) Studierenden auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Modulprüfung gestattet. Prüfer (Prüferinnen) sind verpflichtet, eine Einsicht gemäß den nachfolgenden Ausführungen zu ermöglichen und diese aktiv zu unterstützen.

Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses per E-Mail gemäß § 6 Abs. 7 direkt an den Prüfer (die Prüferin, den Erstprüfer, die Erstprüferin) zu richten, als E-Mail Kopie (cc) nachrichtlich zur Kenntnisnahme an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende).

In zeitlicher Absprache mit dem Prüfer (der Prüferin, dem Erstprüfer, der Erstprüferin) ist dem Studierenden (der Studierenden) bei allen Prüfungsformen vollständige Einsicht in alle Prüfungsunterlagen zu gewähren. Dies beinhaltet z.B. die Aufgabenstellungen, Musterlösungen, Korrekturen und Bewertungen der Klausurarbeit (§ 18), die Korrekturen und Bewertungen der schriftlichen Ausarbeitung (§ 21) bzw. der Projektarbeit (§ 22) und das Protokoll bei einer mündliche Prüfung (§ 19) bzw. bei einem Vortrag (§ 20). Hierfür gilt eine Frist von sechs Wochen nach Antrag auf Einsichtnahme.

Ist eine Einsicht nach Satz 1 bis 5 nicht ab sprechbar, dann werden durch den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) Ort, Datum, Zeitpunkt und Zeitdauer der Einsichtnahme festgelegt. Alle zugehörigen Prüfungsunterlagen sind von allen beteiligten Prüfern (Prüferinnen) dem (der) Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. dem Prüfungsausschuss zu übergeben.

- (3) Nach Abschluss einer Modulprüfung und aller Einsichtnahmen sind von dem zuständigen Prüfer (Erstprüfer, der zuständigen Prüferin, Erstprüferin) vollständig alle zugehörigen Prüfungsunterlagen dem Prüfungsamt zur Archivierung zu übergeben.

### **§ 34 Zwischenzeugnisse, Notenspiegel, Notenbescheinigung**

- (1) Im Studiengang „Informatik.Softwareysteme“ und im Studiengang “Informatik.Softwareysteme in kooperativer Form“ werden
- o keine Zwischenzeugnisse ausgestellt



- Notenspiegel oder Notenbescheinigungen durch das Prüfungsamt in deutscher Sprache abgefasst und ausgegeben, wenn die technischen Gegebenheiten einer automatisierten Erstellung gegeben sind.

### **§ 35 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der (die) Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der (die) Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der (die) Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Ansonsten gilt § 14 Abs. 6.

Hat der (die) Studierende die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der (die) Prüfungsausschussvorsitzende, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist dem (der) Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (3) Das unrichtige Bachelorzeugnis sowie die Bachelorurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3, ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Bachelorzeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.



**§ 36 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.09.2012 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Amtsblatt der "Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen" veröffentlicht.

Ausgefertigt und erlassen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs „Wirtschaft und Informationstechnik“ der "Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen", Campus Bocholt, vom 16.01.2013 sowie nach rechtlicher Prüfung durch das Präsidium vom 20.02.2013.

Bocholt, den 16.01.2013

gez. Prof. Dr. Gerhard Juen  
Dekan des Fachbereichs „Wirtschaft und Informations  
technik“ der "Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,  
Bocholt, Recklinghausen", Campus Bocholt

Gelsenkirchen, den 20.02.2013

gez. Prof. Dr. Kriegesmann  
Präsident der "Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,  
Bocholt, Recklinghausen"

**Anlage 1: Umrechnungstabelle**

Zehntelnote	Prozentpunkte	Basisnote	Notenbezeichnung
1,0	100	1	Sehr gut
1,0	99		
1,0	98		
1,0	97		
1,1	96		
1,1	95		
1,2	94		
1,2	93		
1,3	92		
1,4	91		
1,5	90	2	Gut
1,6	89		
1,6	88		
1,7	87		
1,8	86		
1,8	85		
1,9	84		
1,9	83		
2,0	82	3	Befriedigend
2,1	81		
2,1	80		
2,2	79		
2,2	78		
2,3	77		
2,4	76		
2,5	75		
2,6	74		
2,6	73		
2,7	72		
2,8	71		
2,8	70		
2,9	69		
2,9	68		
3,0	67	4	Ausreichend
3,1	66		
3,1	65		
3,2	64		
3,2	63		
3,3	62		
3,4	61		
3,5	60		
3,6	59		
3,6	58		
3,7	57		
3,8	56		
3,8	55		
3,9	54		
3,9	53		
4,0	52		
4,0	51		
4,0	50		

## Anlage 2: Studienverlaufsplan

Die nachfolgend zwei aufgeführten Studienverlaufspläne sind als Beispiel zu verstehen. Die jeweils gültigen Verlaufspläne sind durch Aushang des Fachbereichs festgelegt.

Die folgende Tabelle zeigt den Studienverlaufsplan des Studienganges „Informatik.Software-systeme“ mit seinen Modulen und der Angabe der jeweils zugeordneten Credits (CP):

<b>Bachelorstudiengang „Informatik.Software-systeme“</b>						
PXS 15 CP Praxisphase		BA 15 CP Bachelorarbeit einschließlich der Anleitung zum ingenieurmäßigen/wissenschaftlichen Arbeiten			30 CP 6. Semester	
WPM C3 6 CP Katalog C Wahlpflichtmodul 3	WPM C4 6 CP Katalog C Wahlpflichtmodul 4	WPM C5 6 CP Katalog C Wahlpflichtmodul 5	WPM D2 6 CP Katalog D Wahlpflichtmodul 2	BWL 6 CP Betriebswirtschafts- lehre und Recht	30 CP 5. Semester	
NET 6 CP Netze	WPM C1 6 CP Katalog C Wahlpflichtmodul 1	WPM C2 6 CP Katalog C Wahlpflichtmodul 2	WPM D1 6 CP Katalog D Wahlpflichtmodul 1	TE 6 CP Technisches Englisch	30 CP 4. Semester	
PT 6 CP Programmier- techniken	SWT1 6 CP Softwaretechnik 1 - Werkzeuge	SEM 6 CP Seminar	DBI 6 CP Datenbanken und Informations- systeme	SQ 6 CP Schlüssel- qualifikation	30 CP 3. Semester	
INF2 7 CP Informatik 2	PHYM 7 CP Physik und Modellbildung in Natur und Technik	BSY 7 CP Betriebssysteme	MAT2 7 CP Mathematik 2	AT2 2 CP Arbeitstechniken 2	30 CP 2. Semester	
INF1 7 CP Informatik 1	SLAB 7 CP Students' Lab	CA 7 CP Computer- architekturen	MAT1 7 CP Mathematik 1	AT1 2 CP Arbeitstechniken 1	30 CP 1. Semester	

Die folgende Tabelle zeigt den Studienverlaufsplan des Studienganges „Informatik.Softwaresysteme“ in kooperativer Form mit seinen Modulen und der Angabe der jeweils zugeordneten Credits (CP):

<b>Kooperativer Bachelorstudiengang „Informatik.Softwaresysteme“</b>					
PXS Praxisphase 15 CP		BA Bachelorarbeit einschließlich der Anleitung zum ingenieurmäßigen/wissenschaftlichen Arbeiten 15 CP			30 CP 6. Semester
WPM C3 Katalog C Wahlpflichtmodul 3 6 CP	WPM C4 Katalog C Wahlpflichtmodul 4 6 CP	WPM C5 Katalog C Wahlpflichtmodul 5 6 CP	WPM D2 Katalog D Wahlpflichtmodul 2 6 CP	BWL Betriebswirtschaftslehre und Recht 6 CP	30 CP 5. Semester
NET Netze 6 CP	WPM C1 Katalog C Wahlpflichtmodul 1 6 CP	WPM C2 Katalog C Wahlpflichtmodul 2 6 CP	WPM D1 Katalog D Wahlpflichtmodul 1 6 CP	TE Technisches Englisch 6 CP	30 CP 4. Semester
PT Programmier- techniken 6 CP	SWT1 Softwaretechnik 1 - Werkzeuge 6 CP	SEM Seminar 6 CP	DBI Datenbanken und Informations- systeme 6 CP	SQ Schlüssel- qualifikation 6 CP	30 CP 3. Semester
Ausbildung 2. Jahr im Betrieb		BSY Betriebssysteme 7 CP	INF2 Informatik 2 7 CP	---	30 CP 2. Semester
		CA Computer- architekturen 7 CP	SLAB Students' Lab 7 CP	---	30 CP 1. Semester
Ausbildung 1. Jahr im Betrieb		PHYM Physik und Modellbildung in Natur und Technik 7 CP	MAT2 Mathematik 2 7 CP	AT2 Arbeitstechniken 2 2 CP	30 CP 2. Semester
		INF1 Informatik 1 7 CP	MAT1 Mathematik 1 7 CP	AT1 Arbeitstechniken 1 2 CP	30 CP 1. Semester



## **Anlage 3: Pflichtmodule**

Bei den mit (#) markierten Modulen ist die Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung der erfolgreiche Abschluss des zugehörigen Praktikums oder Seminars (unbenotete Zulassungsvoraussetzung).

Die Module SLAB, AT1, AT2 und PXS werden durch einen unbenoteten Teilnahmenachweis abgeschlossen. Das Modul Schlüsselqualifikation besteht aus zwei Teilmodulen, siehe Anlage 5.

### **Pflichtmodule im Katalog A**

(Semester 1 und 2 bzw. Semester 1 bis 4 im kooperativen Studiengang)

INF1	Informatik 1	
INF2	Informatik 2	
PHYM	Physik und Modellbildung in Natur und Technik	(#)
CA	Computerarchitekturen	(#)
BSY	Betriebssysteme	(#)
MAT1	Mathematik 1	
MAT2	Mathematik 2	
SLAB	Students' Lab	(unbenoteter Teilnahmenachweis nach aktiver Teilnahme)
AT1	Arbeitstechniken 1	(unbenoteter Teilnahmenachweis nach aktiver Teilnahme)
AT2	Arbeitstechniken 2	(unbenoteter Teilnahmenachweis nach aktiver Teilnahme)

### **Pflichtmodule im Katalog B**

(Semester 3 bis 5 bzw. Semester 5 bis 7 im kooperativen Studiengang)

PT	Programmiertechniken	(#)
SWT1	Softwaretechnik 1 – Werkzeuge	
SEM	Seminar	
DBI	Datenbanken und Informationssysteme	
NET	Netze	(#)
SQ	Schlüsselqualifikation	(siehe Anlage 5)
TE	Technisches Englisch	
BWL	Betriebswirtschaftslehre und Recht	
WPM C1 bis C5	fünf Wahlpflichtmodule aus dem Katalog C	(siehe Anlage 4)
WPM D1 bis D2	zwei Wahlpflichtmodule aus dem Katalog D	(siehe Anlage 4)
PXS	Praxisphase	(unbenoteter Teilnahmenachweis)
BA	Abschlussarbeit	

## **Anlage 4 Wahlpflichtmodule**

Gemäß § 23 Abs. 1 und 2 sind aus dem „Wahlpflichtmodul-Katalog C“ insgesamt fünf Module und aus dem „Wahlpflichtmodul-Katalog D“ insgesamt zwei Module, alle mit jeweils 6 Credits, auszuwählen. Mögliche Wahlpflichtmodule (alle mit jeweils 6 Credits) sind im Nachfolgenden aufgeführt.

Bei den mit (#) markierten Modulen ist die Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung der erfolgreiche Abschluss des zugehörigen Praktikums oder Seminars (unbenotete Zulassungsvoraussetzung). Weitere Wahlpflichtmodule werden gemäß § 23 Abs. 3 und 4 bekanntgegeben.





## Wahlpflichtmodul-Katalog C

MMT	Multimediatechniken	(#)
MOA1	Mobile Anwendungen und Apps 1	
PGB	Programmierung grafischer Benutzeroberflächen	
PVS	Programmierung verteilter Systeme	
IST	IT-Sicherheit und Datenschutz	
INA1	Internetanwendungen 1	(#)
GSP1	Grafik- und Spieleprogrammierung 1	
SWT2	Softwaretechnik 2 – Design	

(originär Studiengang „Wirtschaftsinformatik“)

BSS	Betriebliche Standard-Software	
ABI	Architekturen betrieblicher Informationssysteme	

## Wahlpflichtmodul-Katalog D

Alle noch nicht gewählten Wahlpflichtmodule aus Katalog C, sowie die nachfolgenden Module:

INA2	Internetanwendungen 2	
GSP2	Grafik- und Spieleprogrammierung 2	
MOA2	Mobile Anwendungen und Apps 2	
XML	Grundlagen und Anwendungen der Extensible Markup Language	(#)
FPT	Fortgeschrittene Programmierertechniken	(#)

(originär Studiengang „Angewandte Elektrotechnik“)

DBV	Digitale Bildverarbeitung	
-----	---------------------------	--

(originär Studiengang „Wirtschaftsinformatik“)

GPM	Geschäftsprozessmanagement	
IKC	Internationales Kommunikations- und Contentmanagement	

## Anlage 5 Modul Schlüsselqualifikation

Das Modul Schlüsselqualifikation (6 Credits) ergibt sich zusammen durch ein benotetes Teilmodul (3 Credits) und einem Teilmodul mit unbenotetem Teilnahmenachweis (3 Credits). Mögliche Teilmodule (alle mit jeweils 3 Credits) sind im Nachfolgenden aufgeführt. Die Note des Moduls Schlüsselqualifikation ergibt sich nach erfolgreichem Abschluss beider Teilmodule aus der Note des benoteten Teilmoduls. Weitere Teilmodule werden gemäß § 23 Abs. 3 und 4 bekanntgegeben.

PM	Projektmanagement	(benotet)
TD	Technische Dokumentation	(benotet)
PT	Präsentationstechniken	(unbenoteter Teilnahmenachweis nach aktiver Teilnahme)
SQP	Schlüsselqualifikation-Projekt	(unbenoteter Teilnahmenachweis nach aktiver Teilnahme)

## **Anlage 6 Vorpraktikum**

- (1) Bereits vorhandene praktische Erfahrungen können für die in § 3 Abs. 1 Punkt 2a festgelegte Studienvoraussetzung „6 Wochen Vorpraktikum“ anerkannt werden. Je nach Zugangsqualifikation gelten hier die folgenden Regelungen:

<b>Zugangsqualifikationen</b>	<b>Vorpraktikum gemäß § 3 Abs. 2a</b>
Abschlusszeugnis Fachoberschule (jede technische und jede nichttechnische Ausrichtung)	das Vorpraktikum wird als vollständig erbracht angerechnet
Abschlusszeugnis Berufskolleg (jede technische und jede nichttechnische Ausrichtung)	
Höhere Handelsschule mit Jahres- oder Betriebs- oder Schülerpraktikum oder Ausbildung oder sonstige allg. Tätigkeiten mit insgesamt sechs Wochen Dauer im Sinne von Abs. 2.	
Gymnasium Klasse 12 oder 13 mit Jahres- oder Betriebs- oder Schülerpraktikum oder Ausbildung oder sonstige allg. Tätigkeiten mit insgesamt sechs Wochen Dauer im Sinne von Abs. 2.	
Jede Ausbildung als Technischer Assistent (Technische Assistentin) oder Nichttechnischer Assistent (Nichttechnische Assistentin) oder jede verwandte Ausbildung an einer Schule.	
Berufsfachschule mit Jahres- oder Betriebs- oder Schülerpraktikum oder Ausbildung oder sonstige allg. Tätigkeiten mit insgesamt sechs Wochen Dauer im Sinne von Abs. 2.	

Einschlägige Berufsausbildungen und -tätigkeiten können auf Antrag als Vorpraktikum anerkannt werden. Hierüber entscheidet der (die) Prüfungsausschussvorsitzende.

- (2) Das Vorpraktikum kann in jedem Unternehmen/Betrieb der Wirtschaft innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches des deutschen Grundgesetzes, in begründeten Einzelfällen an zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 HG und an öffentlichen Institutionen innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches des deutschen Grundgesetzes, bei allen öffentlichen Verwaltungen jeglicher Verwaltungsform innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches des deutschen Grundgesetzes usw. (im Nachfolgenden „Unternehmen“ genannt) absolviert werden. Unternehmen können auf den Gebieten der Elektro-, Software-, Informations-, Kommunikations-, Automatisierungs-, Mikro-, Prozess-, Nano-, Solar-, Laser-, Licht-, Medizin-, Sanitär-, Installations-, elektrische Maschinen- und Medientechnik; der Informatik, der Energiewirtschaft, des Maschinenbaus, der Mechatronik, der Bionik, der Optik, der industriellen Fertigung, der Qualitätssicherung und der Materialkunde; der IT-Services, Life-Sciences, Beleuchtungen, Displays, der Logistik usw. oder der Internet- und Webtechnologien usw. tätig oder den Bereichsspektren von Banken, Versicherungen, Dienstleistungsanbietern, Versorgern, (Forschungs-) Instituten usw. zugeordnet sein. Das Vorpraktikum kann in jeder Abteilung mit technischen Themen oder betriebswirtschaftlichen Fragestellungen (z.B. aus den Bereichen Personal, Vertrieb, Marketing, Controlling, Rechnungswesen usw.) erfolgen. Unabhängig von der Art des Unternehmens und von den durchgeführten, oben genannten technischen oder betriebswirtschaftlichen Tätigkeiten, kann es auch ein Ziel des Praktikums sein, die betrieblichen Abläufe, Arbeitsweisen und Strukturen usw. in einem Unternehmen allgemein kennen zu lernen. Die Praktikums-tätigkeiten können mit jeder Art von Praktikums-, Anstellungs-, Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Ferien- oder sonstigem Beschäftigungsvertrag usw. erbracht werden.



- (3) Bei zweifelhaften oder unklaren Situationen und Fragestellungen hinsichtlich Abs. 1 sowie bei Zweifel über die Anerkennung eines Unternehmens gemäß Abs. 2, bei Zweifel über die Vergleichbarkeit der Thematiken gemäß Abs. 2, bei Zweifel über den vorgelegten Praktikumsvertrag gemäß Abs. 2 usw. sowie bei Zweifel über von Bewerbern (Bewerberinnen) vorgelegten Thematiken, die in Abs. 2 nicht genannt sind, entscheidet der (die) Prüfungsausschussvorsitzende.